

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dismann

4. Jahrg.

Stuttgart, 18. August 1923

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis:

1. Die Wirtschaftskatastrophe (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
2. Die Betriebsräte müssen unterstützt werden! (Rob. Dismann).
3. Der deutsche Dampfmaschinenbau (Dr. Hans Schwanede, Berlin-Wannsee).
4. Mißbräuche im Aktienwesen (Dr. A. Einsein).
5. Wesen und Bedeutung der Statistik (Karl Waier, Stuttgart).
6. Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
7. Stücklohnrechnung oder Zeitaufford? (Fritz Veyfeld, Hannover).
8. Ferien und verkürzte Arbeitszeit (Mich. Dietrich, Zeitz).
9. Wann gilt ein Arbeitnehmer als entlassen? (A. Senjen, Kassel). — 10. Bücherbesprechung.

Die Wirtschaftskatastrophe

Tony Sender, Frankfurt a. M.

Die unvermeidliche Zuspitzung unserer gesamten Wirtschafts- und Finanzlage, auf die wir seit Jahren warnend und unsere klaren Forderungen formulierend, hingewiesen haben, ist nunmehr eingetreten. Beschleunigt, aber nicht ausschließlich hervorgerufen wurde sie durch die Ruhraktion und durch die Tatsache, daß man in der gleichen leichtsinnigen Weise wie während der Kriegsjahre blind in den Tag hinein wirtschaftete und sich den Anschein des Glaubens gab, man könne einen Krieg — auch einen Wirtschaftskrieg — führen ohne Kriegsfinanzierung. So brachte man es denn fertig, ruhig und gelassen die Dinge laufen zu lassen: während durch die ausgedehnten Produktionseinschränkungen und -Einstellungen im wichtigsten Industriegebiet des Landes die nationale Produktion einen sehr erheblichen Ausfall zu verzeichnen hatte, dessen Folge auch eine Verminderung des Außenhandels und der hereinkommenden Devisen war, dem ein vermehrter Devisenbedarf allein schon für die ausländische Rohleneinfuhr gegenüberstand, die Aktiva also sich stark reduzierte, pumpte man auf dem bequemen Wege des Notendrucks Billionen unproduktiver Ausgaben für die Bezahlung der infolge des Ruhereinsturzes Arbeitslosen, Kurzarbeiter usw. bei Beamten, Angestellten und Arbeitern in die deutsche Volkswirtschaft, wozu dann noch Riesensummen an die Unternehmer bewilligter und nicht auf wertbeständiger Basis erteilter Kredite kamen. Ein solch hohler, morscher Bau mußte zusammenbrechen — nur war die Frage nicht ganz exakt zu beantworten, zu welchem Zeitpunkt dies geschehen müsse, weil dieser Zusammenbruch, hervorgerufen durch eine beispiellose Finanzmißwirtschaft, erst

dann sichtbar erfolgen mußte, als die Auswirkung der Mißwirtschaft sich in eine völlige Zerrüttung des **Vertrauens** des In- und Auslandes in die deutsche Währung, ja in den deutschen Staat umsetzte. Das Vertrauen, schon lange im Absinken begriffen und das insbesondere unsere deutschen Sachwertbesitzer schon längst samt der deutschen Papiermark preisgegeben hatten, ist nunmehr völlig zusammengestürzt. Und kann das erstaunen, wenn wir uns nur kurz einiges Tatsachenmaterial vor Augen halten?

Nach dem beim Schreiben dieser Zeilen vorliegenden letzten Reichsbankausweis betrug bereits in der dritten Juliwoche der Reichsbankbestand an diskontierten Schatzwechseln des Reichs rund 40 Billionen, wozu noch an diskontierten Wechseln und Schecks rund 14 Billionen kamen. Der Banknotenumlauf war bereits auf 31,8 Billionen Mark gestiegen.

Gegenüber dieser ungeheuren Schuldvermehrung war der **Goldbestand** der Reichsbank zusammengeschmolzen auf nur 506,3 Millionen Goldmark, nachdem allein in der dritten Juliwoche 40,6 Goldmillionen verpulvert worden waren! Und diese Preisgabe des Reichsbantgoldes geschah — nachdem die Reichsbank seit Jahr und Tag kategorisch abgelehnt hatte, das Gold zum Zwecke der wirklichen Sanierung der Währung in Angriff zu nehmen — zum Zwecke einer von vornherein zum Scheitern verurteilten „Stützungsaktion“ für die Mark in einer Weise, daß wiederum nur die schon ohnehin durch den Währungsverfall begünstigten Devisenbesitzer und Devisenkäufer die alleinigen Nutznießer waren, auf Kosten des Reiches, das heißt also auf Kosten von Mittelstand, Beamten und Arbeiter!

Dazu hatte insbesondere die letzte „Stützungs“maßnahme der Cuno-Regierung beigetragen, die auf dem genialen Gedanken aufgebaut war, daß Devisen nur zum amtlich notierten, künstlich niedriggehaltenen Kurse und nur von bestimmten zugelassenen Bankinstituten gehandelt werden durften. Da sich aber das Wirtschafts- und Finanzleben nicht durch das Kommando irgend eines Generals reglementieren läßt, sondern von den lebendigen Tatsachen bestimmt wird, die sich auch schließlich wider jede Reglementierung aufbäumen, so hatte dieses von der „Regierung der Wirtschaft“ ins Werk gesetzte Manöver den Erfolg, daß der deutsche Staat seine Aktiva weiter stark vermindert hat, daß von der Goldmilliarde nach und nach fast die Hälfte verpulvert wurde — und daß sich nach diesem prächtigen Erfolg die Regierung gezwungen sah, ihre ganzen Devisenzwangsgesetze wieder aufzuheben! Denn da die Reichsbank in das Programm ihrer Interventionspolitik hatte aufnehmen müssen, daß nur bestimmte Mengen an Devisen zugeteilt wurden (weil ihr sonst der Atem für die Stützung ausgegangen wäre), ging die Wirtschaft einfach dazu über, ihre Anmeldungen an verschiedenen Stellen und in übertriebener Höhe vorzunehmen, auf diese Weise den Devisenmarkt vollkommen deroutierend. So konnte zum Beispiel mitgeteilt werden, daß an einem einzigen Tag des Juli Anmeldungen in Höhe von mehr als 25 Millionen Pfund Sterling vorlagen, das heißt also weit über 500 Millionen Goldmark! — ungefähr ebensoviel wie der gesamte verbliebene Goldbestand des Reiches. Bei Prüfung der Außenhandelsziffern des Vorjahres (die diesjährigen liegen noch nicht vor) bedeutet dies, daß an dem einen Tage der Gesamteinfuhrbedarf eines Monats angemeldet wurde! Das ist wohl der deutlichste Beweis dafür, mit welcher Gewissen-

losigkeit Kreise aus Industrie und Handel gegen das Staatsinteresse und für ihren eigenen Vorteil gearbeitet haben. War es doch ein glänzendes Geschäft, sich — neben den Devisen für reine Spekulationszwecke — ausländische Zahlungsmittel zu dem mit Reichsmitteln künstlich niedrig gehaltenen inländischen Kurs zur Bezahlung ausländischer Waren zu beschaffen, von seinem Käufer indessen Zahlung in ausländischer Währung, und zwar zum höheren Kurse des Auslandes zu verlangen! Auf dem Rücken der Reichsbank resp. des deutschen Volkes wurden so riesige Valutagewinne realisiert. Diese erreichte man fernerhin noch auf dem Wege der langen Verzögerung der Ablieferung der Ausfuhrdevisen.

Nachdem das System Cuno-Becker einen so krassen Mißerfolg gebracht hat, blieb nichts anderes übrig, als den Rückzug anzutreten und die Verordnungen aufzuheben — der Devisenfreiverkehr trat wieder ein und der Dollar schnellte in die Höhe in dem Maße, daß zwischen 6 und 7 Papiermillionenmark zum Kauf eines einzigen Dollars notwendig wurden.

Ist diese beispiellos katastrophale Entwertung der Mark durch die Lage unserer Wirtschaft gerechtfertigt? Das ist die wichtige grundsätzliche Frage, die wir uns vorzulegen haben und deren Beantwortung uns den Schlüssel zur Lösung gibt. Da gilt es denn festzustellen, daß die deutsche Privatwirtschaft intakt und gut im Gange ist, daß die privaten Unternehmungen florieren und sich vor der Marktkatastrophe zu retten gewußt haben. Darum sind auch die Vergleiche mit Rußland — an dessen Finanzzustände wir immer näher herankommen trotz des bis vor kurzem noch sehr beliebten Spotts über den Sowjetstaat — unangebracht, denn in Rußland ist die ganze Produktion seit Jahren gestört, die industrielle Arbeit unterbrochen, viele Betriebe stillgelegt oder nur teilweise in Gang, der Produktionsapparat nicht imstande usw. In Deutschland aber wird gearbeitet, trotz des schlechten Ernährungszustandes des deutschen Proletariats sind sogar die Friedensleistungen wieder erreicht und zum Teil sogar überschritten. Tatsache ist nur, daß bei Verteilung des Produktionsertrages der Gesellschaft die Arbeiterklasse und der Staat zu kurz kommen, da die Besitzer der Produktionsmittel es verstanden haben, sich selbst den größeren Teil des Produktionsertrages als privaten Gewinn anzueignen, den Lohn der Arbeiter und Angestellten immer mehr herabzudrücken und durch ihre politischen Sachwalter sich von jeder wirksamen Steuerleistung an den Staat freihalten zu lassen. Wie im Kriege anstelle der Besteuerung der Kriegsgewinnler die Kriegsanleihen getreten waren, so jetzt anstelle der wertbeständigen Steuerleistung der Besitzenden die Inflation, der Notendruck, der grandioseste Raubzug auf die Taschen der arbeitenden Menschen, den es je in der Geschichte gab. Traf die Inflation doch nur diejenigen Menschen in Deutschland, für die die Papiermark die einzige Form des Einkommens darstellte — und hierzu gehörten in keiner Weise die Besitzer der Produktionsmittel!

Diese waren vielmehr noch in einer weiteren Form Nutznießer der Papiermarkentwertung. Und dafür sorgte die außerordentlich „weitsichtige“ Politik unseres Reichsbankpräsidiums. Wenn aber in den letzten Wochen mit solcher Heftigkeit gegen den Reichsbankpräsidenten Havenstein Sturm gelaufen worden ist, so ist es vielleicht nicht uninteressant, wenn einmal bekannt wird, daß bei Beratung des Autonomiegesetzes für die Reichsbank

im Hauptausschuß des Reichstages die Schreiberin dieses sich mit Entschiedenheit für die Ründbarkeit des Präsidiums eingesetzt hat, von der Ansicht ausgehend, daß Herr Havenstein doch schon in der Finanzierung des Weltkrieges hinreichend seine Unfähigkeit bewiesen hatte und nach diesen Leistungen es nicht zu verantworten wäre, seine lebenslängliche unkündbare Anstellung festzulegen. Sie blieb indes völlig allein und nur gegen ihre Stimme wurde die Unkündbarkeit beschlossen! Daß so rasch von derselben Mehrheit dann der Sturm gegen den von ihr lebenslänglich angestellten Präsidenten einsetzen würde, konnte selbst der Optimismus nicht erwarten.

Allerdings hatten sich inzwischen die skandalösesten Zustände am Kreditmarkt herausgebildet. Erst in den letzten Tagen wurde der Diskontsatz der Reichsbank auf 30 Prozent Zinsen pro Jahr heraufgesetzt. Doch was bedeutet dieser Satz gegenüber einer Geldentwertung von 600 Prozent, die allein im Monat Juli eingetreten ist! Professor Dr. Girsch behandelt diese Frage in der Finanzzeitschrift „Plusus“ und führt dort das Beispiel eines Kaufmanns an, der am 1. Januar 1922 von der Reichsbank Beträge entsprechend dem Werte von 100 000 Dollar geliehen hatte. Nach 3 Monaten verkauft er von diesen Dollars so viel, wie er braucht, um seine Schuld in Papiermark abzudecken und leiht sich erneut, wieder auf 3 Monate, das Geld zum Kauf von 100 000 Dollar. So verfährt er weiter bis zum 1. Mai 1923. Das Ergebnis ist folgendes:

am	kaufte \mathcal{L} Dollar	zum Kurse von Mark für 1 Dollar	dafür bezahlte \mathcal{L} in Millionen Mark	für Rückzahlung des Akzeptes von \mathcal{L} in Dollar nach vor 3 Monaten müßte \mathcal{L} an Doll. verkaufen	reiner Gewinn in Dollar nach Rückzahlung an die Reichsbank
1. Januar 1922 . . .	100 000	186,75	18,675	—	—
1. April 1922 . . .	100 000	298,—	29,8	62 667	37 333
1. Juli 1922 . . .	100 000	402,—	40,2	74 129	25 871
1. Oktober 1922 . . .	100 000	1815,—	181,5	22 479	77 521
2. Januar 1923 . . .	100 000	7350,—	735,—	24 694	75 306
3. April 1923 . . .	100 000	21 100,—	2 110,—	84 871	65 129
Am 30. Mai gibt Herr \mathcal{L} das Geschäft auf, Kurs rund 60 000 . . .					54 878
Reingewinn am 30. Mai 1923					835 588

oder in Reichsmark Reingewinn 15 518 632 500, also rund 20 Milliarden Mark!

An Zinsen hat unser Herr \mathcal{L} ungefähr 200 Millionen Papiermark gezahlt.

Würde man das Beispiel bis in die letzten Tage hinein fortsetzen, so würde man angesichts des viel rapideren Marksturzes auf Billionensummen kommen. So ist denn die Tätigkeit der Reichsbank so widerspruchsvoll gewesen, daß kein gesunder Menschenverstand sie mehr begreifen kann: Auf der einen Seite Opferung hoher Werte zur Stützung der Mark, um Währungsverfall und Inflation zu hemmen, auf der anderen Seite größte Förderung dieses Währungsverfalls und der Inflation durch Verschleßen großer Markbestände auf dem Wege billiger, nicht wertbeständiger Kreditgewährung! Nach dem letzten, oben bereits erwähnten Reichsbankausweis betrug in der letzten Berichtswoche die Summe des gewährten Privatkredits etwa ein Drittel der staatlichen Inflation. Aber noch immer beharrt Herr Havenstein auf seinem, das Reich und die Arbeiterschaft um Billionen betrügenden Kreditystem.

Langen genug, ja viel zu langem hat das arbeitende Volk in Deutschland dieser Expropriation der Besitzlosen geduldig zugeschaut. Aber die Zustände wurden immer unerträglicher, allmählich fühlte ein jeder, bis weit in die Kreise des Bürgertums hinein, daß wir nahe vor dem endgültigen Zusammenbruch stehen. Die Preise stiegen täglich, ja fast stündlich.

Der Großhandelsindex war am 7. August auf 615 000fache nach den Berechnungen des Berliner Tageblatts emporgeschossen. Aber, was das Schlimmste war, selbst zu den hohen Preisen, die sich immer rascher und vollkommener der Auswärtsbewegung des Dollars anpaßten, riskierte man, nichts mehr kaufen zu können, da weite Kreise des Handels und insbesondere der Landwirtschaft es ablehnten, die nahezu wertlose Papiermark als Zahlungsmittel anzunehmen. Das mußte natürlich die Panik vermehren, so daß anfangs August eine gefährvolle revolutionäre Situation entstanden war.

Unter dem Druck dieser unmittelbaren großen sozialen Gefahr, unter dem Druck der Straße also, entschloß sich endlich die Reichstagsmehrheit, dem Verlangen der Linken nachzugeben, um in der raschesten Weise diejenigen Steuerbelastungen für den Besitz zu schaffen, die die gefährvolle Bewegung noch rechtzeitig abbremsen sollten. So kamen denn mit einer noch nie erlebten Geschwindigkeit, in zwei Tagen, eine Reihe der tief einschneidendsten Finanzgesetze zustande, und zwar:

1. Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Entwurf sah eine Erhöhung der Vorauszahlungen vom 25fachen auf das 100fache zur Einkommensteuer, vom 35- auf das 140fache zur Körperschaftsteuer vor. Beschlossen wurde eine Erhöhung auf das 400fache zur Einkommensteuer, auf das 600fache zur Körperschaftsteuer. Der Ertrag dieser Steuer, die am 15. August zahlbar ist, wird auf 40 Billionen Mark aus der Einkommensteuer, auf 20 Billionen Mark aus der Körperschaftsteuer geschätzt.

2. Abgabe aus Anlaß der Ruhrbesetzung.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen, die zur Vorauszahlung verpflichtet sind, sowie die Steuerpflichtigen, die im Jahre 1922 ein Einkommen von mehr als einer Million Mark hatten (hohe Beamte, Bankdirektoren), haben an den drei nächsten Vorauszahlungsterminen das Doppelte der erhöhten Vorauszahlungen als Abgabe zu entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe, die ebenfalls Ende August am ersten Termin fällig ist, wird auf 40 Billionen Mark geschätzt. Am 5. Oktober 1923 und 5. Januar 1924 sind ebenfalls erhöhte Vorauszahlungen und Ruhrabgaben zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird entsprechend der Geldentwertung vom Reichsfinanzminister festgesetzt.

Die Ruhrabgabe ist das Doppelte dieser Vorauszahlung.

3. Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer.

Die Kraftfahrzeugsteuer ist um das 50fache erhöht worden. Der Ertrag wird auf 15 Billionen Mark angegeben.

4. Besteuerung der Betriebe.

Alle Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung haben in den nächsten 6 Monaten den doppelten Betrag der von ihnen abgeführten Lohnsteuerbeträge als Lohnfirmensteuer wöchentlich zu entrichten. Diese Belastung der Industrie wird auf 120 Millionen Goldmark in den nächsten 6 Monaten geschätzt. (Etwa 60 Billionen Papiermark bei einem Dollarkurs von 2 Millionen.)

5. Besteuerung der Landwirtschaft.

Entsprechend der Besteuerung der Industrie ist der Landwirtschaft eine besondere Besteuerung für die nächsten 6 Monate auferlegt worden. Die Höhe dieser Steuer beträgt insgesamt 216 Millionen Goldmark. (Etwa 108 Billionen Papiermark bei einem Dollarkurs von zwei Millionen.)

Im Laufe des nächsten Monats würden bei richtigem Eingang der Steuern rund 150 Billionen Mark der Reichskasse zukommen. Allerdings besagt dies auch, daß in den nächsten Wochen die Notenpresse noch fleißig

weiterarbeiten muß, weil die Steuerpflichtigen nur auf Grund eines vergrößerten Marktbestandes diese Summen werden entrichten können. Dennoch bleibt das Ziel dieser Finanzgesetze das Eindämmen der Notenflut, das weiter unterstützt werden soll durch die Auslegung einer

sechszehnjährigen wertbeständigen Reichsanleihe

in Höhe von 500 Millionen Goldmark, die ab 15. August mit zwölfjähriger Laufzeit aufgelegt werden soll. Ihre Einzahlung kann in Papiermark und in Devisen erfolgen, in letzterem Falle wird ein Agio (Nachlaß) von 5 Proz. auf den Emissionskurs von pari (100) gewährt.

Es soll dabei auch eine Ausgabe von ganz kleinen Stücken bis zum Werte von einem Dollar erfolgen in der Annahme, daß dann auch Arbeiter und Angestellte die Anleihe zum „Sparen“ bemühen könnten. Den kleinen Stücken der Anleihe sollen Zinskupons nicht angefügt werden, statt dessen soll für sie am Termin ihrer Rückzahlung im Jahre 1935 insgesamt ein Aufschlag von 70 Prozent gezahlt werden, das heißt also, bei ihnen geht der Zinsezins ab. Bei den großen Stücken hingegen erfolgt die Zinszahlung einmal jährlich am 2. September.

Bei Drucklegung dieser Zeilen ist die Anleihe noch nicht verabschiedet, es steht daher auch noch nicht fest, in welcher Weise die wertbeständige Anleihe garantiert werden soll. Nach der Ansicht der Schöpfer soll sie auch als Zahlungsmittel dienen — das wäre also bereits der Anfang zum Übergang zu einer neuen Währung! Ob die Garantie in der Form einer Besitzsteuer oder in anderer Weise erfolgt, steht noch nicht fest.

Aber wie dem auch sei — nach den Erfahrungen mit der durch das Gold der Reichsbank garantierten Dollarschatzanleihe, die nur in ganz minimalem Umfange gezeichnet wurde und dies noch zu einem Zeitpunkt, da die Mark besser stand als heute, insbesondere aber angesichts der Tatsache, daß diese Dollarschatzanleihe heute infolge der Intervention der Reichsbank um ein Beträchtliches niedriger steht als der Dollar, bewundern wir jene Optimisten, die sich von dieser neuen wertbeständigen Anleihe einen größeren Erfolg versprechen. Auf die mit 200 Goldmillionen vorgesehene Dollarschatzanleihe wurden bekanntlich damals nur 50 Millionen gezeichnet, trotzdem als Sicherheit das Reichsbankgold dahinterstand. Allerdings ist ein wesentlicher Unterschied der neuen Anleihe, daß auf sie Papiermark eingezahlt werden können. Der Erfolg der neuen Anleihe wird sehr mit abhängen von dem Maße des Vertrauens, das dem Reiche und seiner Finanzpolitik entgegengebracht wird und man wird darum gut tun, sich einige Zurückhaltung in der Beurteilung des wahrscheinlichen Ergebnisses aufzuerlegen. Daß gar große Einzahlungen in Devisen vorgenommen werden sollten, dürfte nach den Erfahrungen mit unseren Industrie- und Handelskreisen nicht zu erwarten sein.

Ungelöst ist noch die Frage der Kreditpolitik der Reichsbank, ebenso aber darf die Arbeiterklasse nicht vergessen, daß jetzt oder niemals die Forderung nach Erfassung der Sachwerte erfüllt werden kann. Dabei gilt es aber zugleich, über die Art der Verwirklichung dieser Forderung auf der Hut zu sein, denn nach den sehr deutungsfähigen Erklärungen des Herrn Stresemann zur Sachwertfassung muß aufgepaßt werden, damit uns nicht unter der Firma der Erfassung der Sachwerte irgend ein Wechselbalg serviert

werde, der mit dem ursprünglichen Sinn unserer Forderung nichts mehr gemein hat!

Es wäre vermessen, heute schon exakte Prophezeiungen über die Wirkung dieser neuen Steuergesetze aussprechen zu wollen. Sicher ist, daß mit diesen ad hoc geschaffenen, auf unmittelbare rasche Wirkung eingestellten Gesetzen, die ja keine auf Jahre fließenden Einnahmen erbringen, die Frage eines völligen Umbaues unseres Steuersystems noch nicht einmal in Angriff genommen ist. Diese Aufgabe müßte ohne Verzögerung erledigt werden. Das gleiche gilt von der systematischen Währungsreform, die wohl in die Schaffung einer neuen Währung einmünden dürfte.

Nur eine unbedingte Feststellung kann schon heute gemacht werden: Die Bourgeoisie hat erst im Augenblick, als ihr der Ausbruch revolutionärer Erhebungen drohte, sich zur Vornahme längst fälliger Maßnahmen, die — früher ergriffen — eine viel größere Wirkung hätten erzielen können, entschlossen. Es ist dem drohenden Grollen der empörten Kreatur zuzuschreiben, wenn endlich ein Anfang gemacht wurde. Es wird aber an der Arbeiterschaft selbst und ihrer entschlossenen Haltung liegen, daß man nicht bei diesen ersten Schritten stehen bleibe, bis wieder ein neuer Gefahrenhöhepunkt sich gebildet hat, der indessen eine noch elendere proletarische Bevölkerung vorfinden würde. Wir haben in diesen historischen Stunden erkennen können, welche soziale Macht das Proletariat darstellen kann, wenn es zum Kampfe entschlossen ist!

Die Betriebsräte müssen unterstützt werden!

Rob. Dittmann

Die als Betriebsratsmitglied amtierenden Kollegen haben in dieser mißbewegten Zeit sicherlich keinen leichten Stand. Auf der einen Seite ein zäher, unablässiger Kampf des Unternehmertums, um die im Betriebsratsgesetz niedergelegten und höchst bescheidenen Rechte der Arbeiterschaft zu beschneiden und zu verkümmern, andererseits der Ansturm der Arbeiter des Betriebes, die sich nicht nur bei den für den Betrieb in Frage kommenden Angelegenheiten an den Betriebsrat wenden, sondern von letzterem in allen möglichen Fragen Rat und Hilfe verlangen. Kein Wunder. Allzu sehr wirken die herrschenden Notzustände auf den einzelnen ein. Betrachten wir nur die letzten Monate und Wochen. Satten bereits die verflossenen Jahre eine Verschlechterung der Lebenshaltung des Arbeiters gebracht — trotz der Hochkonjunktur, die Mitte 1921 einsetzte und bis zum Jahreschluß 1922 anhielt —, so wurde die Lage der Arbeiterklasse seit Beginn dieses Jahres mit jeder Woche eine drückendere. Teilweise mangelnde Beschäftigung, zunehmende Markentwertung und rasende Teuerung zeichnen das Bild. Diese Zustände haben im letzten Monat die unhaltbarsten Formen angenommen. Täglich die wahnsinnigsten Preissteigerungen, während sich die Auszahlung des Wochenlohnes nach geleisteten sechs Arbeitstagen noch um diverse weitere Tage hinauschiebt. Und wenn dann der Arbeiter das Geld erhält, muß er mit diesem Verdienst eine volle Woche „haushalten“, dieweil die Mark inzwischen eine weitere Senkung der Kaufkraft erfuhr. Dazu kommen dann noch Zahlungsmittelschwierigkeiten usw., um das Elend zu vervollständigen.

Was in solch stürmischen Tagen und Wochen von allen Seiten auf dem Betriebsrat einwirkt, auf dessen einzelne Mitglieder niederprasselt, ist nicht auszumalen. Der Betriebsrat „soll eingreifen“, er „muß helfen“. „Wofür haben wir den Betriebsrat?“ So klingt von allen Seiten. In solchen Zeiten werden schon allein an die Nerven der Betriebsratsmitglieder außergewöhnliche Anforderungen gestellt, von allem andern zu schweigen. Und die Organisation hat alle Ursache, die Arbeit der Betriebsräte in diesen stürmischen Zeiten dankbar anzuerkennen, wenn die Kollegen bemüht sind, im Rahmen der Gewerkschaften und in engstem, kollegialem Zusammenwirken mit den Funktionären der Organisation der größten Schwierigkeiten Herr zu werden. In diesen bewegten Zeiten rückt die Bedeutung der Betriebsräte erneut in den Vordergrund und wir haben darauf zu achten, daß die Arbeiten der Betriebsräte die nachdrücklichste Unterstützung der Gewerkschaften und ihrer zentralen, bezirklichen und örtlichen Organe erfahren. Dieser Gedanke kam auch zum Ausdruck auf der letzten Bezirkskonferenz der Betriebsräte des Bezirks Hamburg. In der dort angenommenen Resolution wurde hingewiesen auf die von unserer Organisation bereits im Jahre 1920 herausgegebenen Richtlinien, um dann in der Entschliebung fortzufahren:.

Es mögen Betriebsräte oder andere von ihnen gewählte Körperschaften, abgelenkt durch die Nöte der Zeit, nicht immer die richtigen Wege gefunden haben. Dann ist aber festzustellen, daß ihnen die nötige Unterstützung nicht gewährt worden ist. Den Betriebsräten soll nach den Richtlinien von 1920 eine weitgehende selbständige Betätigung im Rahmen der Organisation gesichert sein. Dazu ist notwendig, daß die damals aufgestellten Richtlinien durchgeführt und überdies erweitert werden, so daß den Gruppen-, Bezirks- und Reichsbeiräten eine bestimmte Tätigkeit zugewiesen wird. Es ist daher zu fordern:

1. Die örtlichen, Bezirks- und Reichsgruppenräte sind alljährlich im Verlauf des Quartals zu wählen.
2. Den örtlichen Gruppenräten sind alle Angelegenheiten der Betriebsräte am Orte zur Entscheidung zu überlassen. Die Ortsverwaltungen haben nur die Abereinstimmung der Beschlüsse mit dem Statut zu überwachen.
3. Zu B der Richtlinien ist bei den Bezirksleitern ein Sekretär anzustellen resp. mit den Aufgaben der Betriebsräte zu betrauen, der sich lediglich dieser Tätigkeit widmen muß. Dem Sekretär zur Seite steht der Bezirksbeirat. Außer dem Bezirksbeirat wird dem Sekretär zur schnellen Erledigung bestimmter Aufgaben (am Sitz der Bezirksleiter) eine örtliche Kommission beigegeben. Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die Betriebsbeiräte nach Notwendigkeit, längstens alle drei Monate zusammenzuberufen.
4. Zu C. Die Betriebsräteabteilung beim Hauptvorstand ist so auszubauen, daß alle Industriegruppen genügend bearbeitet werden können. Die Sekretäre der Industriegruppen müssen im engsten Zusammenhang mit den Mitgliedern des Reichsbeirats der jeweiligen Industriegruppe arbeiten. Zur Beratung aller neutralen Aufgaben der Betriebe ist der Reichsbeirat vom Hauptvorstand einzuberufen.
5. Zu allen Beratungen, die Betriebsräteangelegenheit betreffend, sind die mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragten angeestellten Kollegen heranzuziehen.
6. Den Verwaltungen sind zur Erledigung der Aufgaben der Betriebsräte besondere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.
7. sind die nach gewerkschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Forderungen der Betriebsräte beim ADGB mit allem Nachdruck zu vertreten.

Das Tätigkeitsgebiet der Betriebsräte.

Wenn wir in unserer Entschliebung von der Zuweisung eines bestimmten Tätigkeitsgebietes für die Gruppen-, Bezirks- und Reichsbeiräte sprechen, so stellen wir grundsätzlich fest, daß dieses nur im Rahmen der gewerkschaftlichen Aufgaben gedacht ist. Wir sind nicht der Meinung, daß die Betriebsräte die gesamten Aufgaben der Gewerkschaften zu übernehmen haben, sondern unsere Meinung ist, daß die Arbeiten der Gewerkschaften nach früher aufgestellten Richtlinien heute wohl durchgeführt werden können. Wir gehen von

dem Gesichtspunkte aus, daß in den Richtlinien, die von den Gewerkschaften für die Vertrauensleute geschaffen wurden, gesagt wird, daß die Gewerkschaften nicht nur die materielle, sondern auch die geistigen Interessen der Mitglieder zu wahren haben. In diesen Richtlinien sind Aufgaben enthalten, von denen viele heute durch das Betriebsrätegesetz den Betriebsräten übertragen worden sind. Da nun die Gewerkschaften ihre ganze Tätigkeit heute fast ausschließlich auf Lohnkämpfe zu legen haben, Lohnkämpfe aber den Betriebsräten nicht übertragen werden sollen, so stehen wir auf dem Standpunkt, daß gerade die Betriebsräte diejenigen innerhalb unserer Organisation sein müssen, die die sonstigen Aufgaben, die sich die Gewerkschaft gestellt hat, durchzuführen haben. Soll eine Körperschaft solche Tätigkeit übernehmen, so muß ihr auch ein bestimmtes Beschluß- und Antragsrecht zustehen. Um also Kompetenzstreitigkeiten zwischen Ortsverwaltungen und Gruppenräten bzw. auf dieser Körperschaft aufgebauten höheren Instanzen auszuschalten, wäre die Schaffung von Richtlinien für die Tätigkeit der Gruppenräte usw. nur zu begrüßen. Für deren Aufstellung verweisen wir auf die vom Verband herausgegebenen Richtlinien für die Aufgaben der Werkstattvertrauensleute und in Verbindung damit auf das Betriebsrätegesetz, soweit die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen niedergelegt sind, sowie auf die Aufgaben, die in den Richtlinien des Hauptvorstandes (Juni 1920) herausgegeben wurden.

Die Richtlinien des DVB, auf die unsere Kollegen des Hamburger Bezirks hinweisen, lauten in ihrem zweiten Teil, der

die organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte

behandelt, wie folgt:

A. In jeder Mitgliedschaft unseres Verbandes erfolgt durch unsere Organisation eine örtliche Zusammenfassung aller Betriebsräte der Metallindustrie, die ihre Untergliederung nach Industriegruppen erfährt (je nach Größe und Ausdehnung der einzelnen Industriezweige der Metallindustrie am Orte).

Soweit Betriebsräte, die in der Metallindustrie beschäftigt sind, einer anderen Berufsorganisation angehören, ist mit letzterer ein Einvernehmen herbeizuführen, um eine einheitliche Zusammenfassung aller Betriebsräte für die gesamte Metallindustrie zu ermöglichen. Sämtliche Betriebsräte am Orte wählen eine Kommission, die in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltung die Geschäfte der Betriebsräte führt. Soweit eine örtliche Gliederung nach Industriegruppen vorhanden ist, wählen die Betriebsräte der einzelnen Gruppen einen Obmann. Die Obleute der einzelnen Industriegruppenräte bilden zusammen die leitende Kommission. Die Leitung der Betriebsräte erhält eine Vertretung zu den Beratungen der engeren Ortsverwaltung, wie umgekehrt die Ortsverwaltung zu den Beratungen der Betriebsräte.

B. Über das engere Wirtschaftsgebiet (Verwaltungsstelle) hinaus erfolgt eine Zusammenfassung der Betriebsräte der Metallindustrie allgemein wie nach Industriegruppen innerhalb der einzelnen Bezirke unter Anlehnung an die Bezirkseinteilung und Organisation unseres Verbandes. Mit der Erledigung dieser Arbeiten der Betriebsräte wird in den einzelnen Bezirken einer der Kollegen der Bezirksleitung betraut. Soweit dazu besondere Anstellungen notwendig sind, muß dies geschehen. Dem mit der Führung der Geschäfte für die Betriebsräte betrauten Kollegen (am Sitz der Bezirksleitung) ist eine Kommission beizugeben, die von den Betriebsräten des Bezirks gewählt und bei der die einzelnen Industriegruppen zu berücksichtigen sind.

C. Am Sitz des Vorstandes werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um die zentralen Arbeiten und Aufgaben der Betriebsräte unter der Leitung des Vorstandes zu erledigen. Von den Betriebsräten der einzelnen Industriegruppen Deutschlands wird je ein Delegierter bestimmt, die zusammen den Beirat des Vorstandes für alle zentralen Aufgaben der Betriebsräte bilden und mit ihm zu gemeinsamen Beratungen über Arbeiten und Aufgaben der Betriebsräte zusammentreten.

D. Für die zentrale Zusammenfassung und Erledigung der Arbeiten der Betriebsräte aller Industrien (Hand- und Kopsarbeiter) fordern wir:

1. Eine Vertretung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, soweit die Behandlung dieser Fragen durch den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der „Ufa“ in Frage kommen.
2. Die Bestimmung eines Beirats aus den Betriebsräten der einzelnen Industrien (analog des für unsere Organisationszentrale vorgesehenen Beirats aus den Reihen der Betriebsräte der einzelnen Industriegruppen innerhalb der Metallindustrie).

Entsprechend diesen Richtlinien haben wir in unserm Verbands in den verflossenen Jahren gearbeitet und sowohl im Hauptbüro wie in den einzelnen Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen die notwendigen Einrichtungen geschaffen. Daß der DMB zur Unterstützung der Arbeiten der Betriebsräte und zur Förderung deren Aufgaben seit Inkrafttreten des BRG etwas geleistet hat, wurde nicht nur allseitig hervorgehoben auf den um die Jahreswende abgehaltenen Bezirkskonferenzen der Betriebsräte des DMB, sondern das wird heute über den Rahmen unserer Verbandsmitglieder hinaus auch von anderen Kreisen des In- und Auslandes anerkannt.

Dem in der Entschliebung der Hamburger Bezirkskonferenz unter 1 bis 7 Hervorgehobenen wird innerhalb unseres Verbandes zumeist Rechnung getragen. Die unter 1 gewünschten Wahlen werden in bestimmten Zeitperioden getätigt. In jeder Bezirksleitung (siehe Absatz 3 der Entschliebung) ist ein angestellter Kollege mit der besonderen Bearbeitung der Betriebsräteangelegenheiten betraut. Im Hauptbüro dienen insbesondere die Betriebsräte-, volkswirtschaftliche und Bildungsabteilung den Arbeiten der Betriebsräte in weitgehendstem Maße. Im übrigen sind alle Organe des Verbandes bemüht, die Aufgaben der Betriebsräte zu fördern. Wenn es in diversen Verwaltungen noch in einem oder andern Falle etwas hapert — darauf deuten wohl Punkt 2, 5 und 6 der Hamburger Entschliebung hin —, so muß versucht werden, in kollegialer Aussprache etwaige Unebenheiten zu beseitigen. Immer wieder ergeht von unserer Seite an alle Funktionäre des Verbandes das dringende Ersuchen, die Betriebsräte tatkräftig zu unterstützen und berechtigten Ansprüchen zu entsprechen, wie wir umgekehrt die Betriebsräte anhalten, mit den Organen des Verbandes eine enge, kollegiale Zusammenarbeit zu pflegen.

Im Absatz 7 der Entschliebung der Hamburger Bezirkskonferenz wird auch auf den AOB hingewiesen. Im Zusammenhang damit erinnern wir an die in den Richtlinien des DMB unter D aufgestellten Forderungen. Diesen wurde seinerzeit entsprochen und der 1. Reichsbetriebsrätekongreß beschloß im Oktober 1920 neben einem geschäftsführenden Ausschuß die Bildung eines Reichsbeirates freigewerkschaftlicher Betriebsräte, der sich aus je 3 Betriebsräten von 14 Industriegruppen zusammensetzt. Leider ist die Tatsache zu verzeichnen, daß dieser Reichsbeirat seit Anfang 1922 zu keiner weiteren Sitzung mehr eingeladen wurde, mithin auch keinerlei sachdienliche Beratungen pflegen konnte. Daß so die Aufgaben der Betriebsräte nicht gefördert werden können, bedarf keines Beweises. Die Folgen dieser Unterlassungen werden nicht nur den Aufgaben der Betriebsräte, sondern auch den Gewerkschaften zum Schaden gereichen. Daß der Reichsbeirat freigewerkschaftlicher Betriebsräte nach kurzem Bestehen „außer Dienst gestellt“ resp. nur noch auf dem Papier stehen bleiben sollte, hat sicherlich kein Teilnehmer des 1. Reichsbetriebsrätekongresses angenommen. Vertreter unserer Organisation haben sich auch im letzten Jahre wiederholt bemüht, den Beschlüssen des 1. Reichsbetriebsrätekongresses, die damals unter Mitwirkung der Gewerkschaften gefaßt worden sind, Geltung zu verschaffen. Leider vergeblich.

Der deutsche Dampfmaschinenbau

Dr. Hans Schwanecke, Berlin-Wannsee

(Fortsetzung)

Entwicklung, Bedeutung und Aussichten des deutschen Dampfmaschinenbaues.

Der deutsche Dampfmaschinenbau begann erst verhältnismäßig spät seine Entwicklung und beruhte in seinen ersten Anfängen, wie bereits eingangs erwähnt, fast vollständig auf den Anregungen und der Hilfe, die ihm die vorgeschrittene englische Maschinen- und Hüttenindustrie bot. Im Bergbau, insbesondere zum Zwecke der Wasserhaltung, waren zwar bereits seit dem Jahre 1785, wo auf dem König Friedrich-Schacht bei Hettstedt die erste Feuermaschine nach Wattschem System aufgestellt wurde, Dampfmaschinen, die in Deutschland selbst hergestellt waren, mehrfach zur Anwendung gekommen; der Bau von eigentlichen Betriebsmaschinen aber begann, trotzdem bereits seit 1798 die im Jahre 1785 errichtete Kgl. Fabrik Malapane in Oberschlesien Feuermaschinen ganz unabhängig von England herstellte und im Jahre 1799 die Kgl. Porzellanmanufaktur in Berlin wohl als erste in Deutschland eine von dem Schotten John Baildon in den preussischen Staatswerkstätten zu Gleiwitz (O.-S.) erbaute erhielt, erst etwa mit dem Jahre 1815, wo die Brüder Cockerill und der Mechaniker Georg Freund (nach seinem Tode 1819 von seinem Bruder J. C. Freund fortgeführt) die ersten Dampfmaschinenfabriken Berlins gründeten. Um das Jahr 1821 entstand hier auch die Maschinenfabrik und Eisengießerei von F. A. Egells, die im älteren Maschinenbau einen ausgezeichneten Ruf genoss und vor allem zahlreichen jungen Kräften, welche später, wie Borsig, Wöhler, Hoppe usw., den deutschen Maschinenbau rasch zu großem Ansehen brachten, die Grundlagen zu ihrem technischen Können gab. Seit etwa 1820 entstanden auch an anderen Punkten Deutschlands, insbesondere natürlich in den schon Kohle und Eisen erzeugenden Gegenden, nach und nach neue Fabriken, die neben anderen Maschinen Dampfmaschinen bauten, so zum Beispiel Friedr. Hartort in Wetter a. d. Ruhr (1819 gegründet), A. & S. Schelhäuser in Siegen (1819), die Karlsruhle in Altwasser i. Schles. (1821), die Wilhelmshütte in Culau bei Sprottau (1826) und schon bestehende ältere Maschinenfabriken, wie zum Beispiel die Gräfl. Stolbergische Maschinenfabrik in Eisenburg a. S. (1526 gegründet), Henschel & Sohn in Kassel (gegründet 1810), die im Jahre 1808 von Jacobi, Daniel & Hurssen in Esterkrade gegründete Maschinenfabrik der späteren (seit 1872) Gutehoffnungshütte in Oberhausen (Rhld.), Chr. Dingler in Zweibrücken (1827 gegründet, seit 1843 auch Dampfmaschinenbau), Neumann & Esser in Aachen (1830) usw. nahmen den Dampfmaschinenbau in ihren Arbeitsplan auf. Wesentlich lebhafter aber wurden diese Bestrebungen erst, als im dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts das deutsche Eisenhüttenwesen soweit vorgeschritten war, daß es erfolgreich gegen die bis dahin auch Deutschland völlig beherrschenden englischen Eisenhütten anzukämpfen vermochte, und als gleichzeitig auch das deutsche Verkehrswesen sich durch den Ausbau eines Eisenbahnnetzes umzugestalten begann. Für die im Jahre 1835 eröffnete erste deutsche Eisenbahn Nürnberg—Fürth waren zwar schon deutsche Schienen verwendet, die Lokomotiven stammten jedoch aus dem Auslande, und noch bis zum Jahre

1840 wurden nicht nur das Gleismaterial der deutschen Bahnen, sondern auch die Lokomotiven fast ganz aus England und Nordamerika bezogen. Aber es begannen bereits in jener Zeit tatkräftige deutsche Unternehmer und Maschinenbauer von weitem Blick, selbständige Wege einzuschlagen und in hartem Kampfe Werke aufzubauen, die später Weltruf erlangen sollten. So seit 1835 Georg Egestorff in Hannover und Gebr. Klein in Dahlbruch, seit 1837 August Borsig in Berlin, Friedr. Schichau in Elbing, L. A. Maffei in München und Richard Hartmann in Chemnitz, seit 1838 Gebr. Howaldt in Kiel; mit Ausnahme der Gebr. Klein und der Gebr. Howaldt stellten sie alle Lokomotiven her, verwendeten aber auch von vornherein viel Sorgfalt auf den Bau von Betriebsdampfmaschinen und teilweise, wie namentlich Gebr. Klein, auf den von Bergwerks- und Hüttenmaschinen bezw. wie F. Schichau auf den von Schiffsmaschinen. Von später entstandenen bekannten Fabriken des deutschen Dampfkraftmaschinenbaues (einschließlich der Bergwerks- und Hüttenmaschinen, Dampfpumpmaschinen, Lokomotiven, Schiffsmaschinen und Dampfhammer) sind hier u. a. noch zu nennen: Eintrachthütte bei Beuthen (1838 Bergwerks- und Hüttenmaschinen), Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg (Werk Nürnberg 1842 von Joh. Fr. Alett gegründet; Betriebsmaschinen, Dampfturbinen), Maschinenfabrik Esslingen a. N. (1846 von Emil Reßler gegründet; Dampf- und Pumpmaschinen, Lokomotiven), G. Brintmann & Co. in Witten a. d. Ruhr (1849, Dampfhammer), Berliner Maschinenbau-A.-G. vormals L. Schwarzkopf in Berlin (Dampf- und Pumpmaschinen, Lokomotiven, 1852 gegründet), Friedrich-Wilhelmshütte in Mülheim a. d. Ruhr (1852, Bergwerks- und Hüttenmaschinen), Maschinenbauanstalt Humboldt in Köln-Kalk (1856 gegründet, Dampfmaschinen, Bergwerks- und Pumpmaschinen, Dampfturbinen, Lokomotiven), Heinr. Lanz in Mannheim (1860 gegründet, Lokomotiven), R. Wolf in Magdeburg-Buckau (1862 gegründet, Lokomotiven), Maschinenbau-A.-G. Starke & Hoffmann in Firschberg (1868 gegründet, seit 1903 besonders Heißdampfmaschinen), Hohenzollern-A.-G. in Düsseldorf (1872, Lokomotiven), A.-G. Görlitzer Maschinenbauanstalt und Eisengießerei in Görlitz (1872, Betriebsmaschinen, Dampfturbinen), A. Heude in Gatersleben a. Harz (seit 1884 Dampfplüge) und zahlreiche andere mehr. Die Gesamtzahl der deutschen Fabriken, die gegenwärtig Dampfkraftmaschinen in dem hier behandelten Umfange bauen, läßt sich wegen Fehlens einer neueren zuverlässigen Statistik nicht genau angeben, dürfte aber unter Einbeziehung auch der kleineren Werkstätten die Zahl 100 noch etwas überschreiten; die weitaus meisten von ihnen sind, und zwar insbesondere fast alle Fabriken von größerer Bedeutung, bereits vor dem Jahre 1870 entstanden und nur etwa 30 nach der Wiederaufrichtung des Reiches gegründet.

Die vorstehende kurze namentliche Aufzählung einiger der bekannteren Firmen des Dampfkraftmaschinenbaues läßt bereits erkennen, daß nur sehr wenige Fabriken eine einzige der betrachteten Maschinengattungen ausschließlich herstellen; die weitaus meisten Firmen bauen entweder verschiedene Gattungen der Dampfmaschinen zugleich und in denselben Werkstätten, wie zum Beispiel Betriebsmaschinen und Pumpmaschinen, ferner Bergwerks- und Hüttenmaschinen, oder sie verbinden wie viele kleinere Fabriken, wenn auch nicht zum Vorteil für die Güte der Maschinen, deren

Herstellung sogar mit dem allgemeinen Maschinenbau schlechthin. Hierzu zwingt geradezu vielfach der Umstand, daß Dampfmaschinen der verschiedenen Bauarten im allgemeinen, abgesehen von den kleinsten Baugrößen, trotz der großen Ausdehnung des für sie in Betracht kommenden Anwendungsgebiets und obwohl die meisten ihrer Typen bei Vorhandensein entsprechender Werkstatteinrichtungen und Betriebsführung an sich für eine beschränkte Art der Massenherstellung wohl geeignet sind, doch nur selten in größeren Serien hergestellt werden können: einmal wechselt der jeweilige Bedarf an ihnen doch zu sehr und oft genug ist auch das einzelne Stück in seinen Formen und Leistungen dem gerade vorliegenden Bedarfsfalle mehr oder weniger stark anzupassen; andererseits erfordern sie durchgehend hochwertige Werkstoffe und verursachen erhebliche Lohnausgaben, so daß sie bei Vorratsarbeit die Festlegung ziemlich bedeutender Kapitalmengen nötig machen. Lokomotiven und Lokomobilen freilich, die infolge einer gewissen Gleichförmigkeit der an ihre Leistungen und Bauformen gestellten Ansprüche schon seit längerem einer weitgehenden Normung aller Teile unterworfen werden konnten und für die ein im ganzen gleichmäßiger Bedarf vorliegt, werden gewöhnlich serienweise in selbständigen Fabrikationsabteilungen hergestellt; ebenso bildet in der Regel der Dampfturbinenbau wegen seiner besonderen Ansprüche an die Werkzeugmaschinen, Arbeitsmethoden usw. völlig selbständige Fabrikabteilungen. Große Fabriken betreiben vielfach neben dem Bau von Dampfkraftmaschinen der verschiedenen Bauarten einschließlich der Lokomotiven und Turbinen auch den von Großgasmaschinen, Ölmaschinen usw., ferner sind viele von ihnen mit Kesselschmieden verbunden, und wohl die meisten Fabriken aller Größen haben eigene Gießereien. Die mehrfach, insbesondere in neuerer Zeit, aufgetretene mehr oder weniger enge Verbindung von Maschinenfabriken mit ganz anders gearteten Unternehmungen aber findet, soweit nicht, wie zum Beispiel bei den einem großen Hütten- oder Bergwerk oder einer Schiffswerft oder dergleichen angegliederten Werkstätten, diese den Bedürfnissen des übergeordneten Betriebes unmittelbar dienen, natürlich keine innere technische Begründung und ist in der Regel auf kapitalistische Interessen bezw. auf wirtschaftspolitische Beweggründe zurückzuführen; hierzu gehört zum Beispiel die mehrfach aufgetretene Verbindung von Maschinenfabriken mit Brückenbauanstalten, Waggonfabriken u. dergl. mehr, wobei allerdings nicht bestritten werden kann, daß die eigenartige und überaus ungünstige Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse in neuester Zeit derartige Maßnahmen in manchen Fällen geradezu fordern mag. Charakteristisch für die Entwicklung der neueren Zeit ist auch die

starke Zunahme der Gesellschaftsunternehmungen,

insbesondere der Aktiengesellschaften. Solange der Maschinenbau, namentlich auch der Wärmekraftmaschinenbau, noch Neuland war und seine erfolgreiche Betreibung den weiten Blick, die rasche Entschlußkraft, die harte und unermüdlische Tatkraft, die geistige und seelische Stärke eines ganzen Mannes erforderten, also Eigenschaften, wie sie ein Egells, August Vorfig, Fr. Schickau, Heinr. Lanz und andere ihrer Art in so hervorragendem Maße besaßen, war die Einzelunternehmung fast allein herrschend; seitdem aber die rein technischen Schwierigkeiten geringer wurden und das dem einzelnen

zufallende Arbeitsgebiet bei der zunehmenden Zahl der Bewerber und der wachsenden Ausbreitung technischer Kenntnisse sich mehr und mehr engte, wurde der Einfluß der inzwischen eingetretenen und ständig wachsenden Kapitalansammlung immer stärker; insolgedessen traten namentlich seit Anfang der siebziger Jahre vorigen Jahrhunderts nicht nur unter den Neugründungen die Aktiengesellschaften immer zahlreicher auf, sondern auch alle die älteren Einzelunternehmungen wandeln sich, sobald sie eine gewisse Größe erlangt haben, in zunehmendem Maße in Gesellschaftsunternehmungen um, ein Prozeß, der durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse noch besonders begünstigt wird.

War schon die Zahl der Dampfkräftmaschinen herstellenden deutschen Fabriken in hier behandeltem Umfang nur schätzungsweise angebbar, so sind Angaben über den Umfang dieser Betriebe, die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter usw. heute nahezu unmöglich, da die letzte veröffentlichte amtliche Betriebsstatistik vom Jahre 1907 natürlich längst überholt ist; immerhin seien aus ihr nachstehend einige Zahlen angegeben, die vielleicht einen ungefähren Überblick gestatten. Danach betrug im Jahre 1907 die Zahl der Hauptgewerbebetriebe und der darin beschäftigten Personen vergleichsweise in der gesamten Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe einerseits und in den beiden Untergruppen V. Metallbearbeitung und VI. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate andererseits:

	Kleinbetriebe (1—5 Personen)		Mittelbetriebe (6—50 Personen)		Großbetriebe (51 u. mehr Pers.)		Betriebe überhaupt	
	Betr.	Personen	Betr.	Personen	Betr.	Personen	Betr.	Personen
Gesamte Industrie ..	1870261	3200282	187074	2714664	29033	4937927	2086368	10852873
V Metallbearbeitung ..	133611	272187	16080	224810	2832	440023	132523	937020
VI. Maschinen usw. ..	79285	136516	11798	194927	3409	788839	94492	1120282

Seitdem haben natürlich bedeutende Verschiebungen stattgefunden, deren Umfang und Bedeutung hier nicht feststellbar ist; ebenso ist der Anteil des Dampfkräftmaschinenbaues an den Zahlen der Gruppe VI nicht angebbar und es kann zurzeit nur gesagt werden, daß die oben auf etwa 100 geschätzten Fabriken natürlich im Sinne der amtlichen Statistik fast ausschließlich Großbetriebe mit mehr als 50 Personen sind, und unter diesen wieder befinden sich neben zahlreichen Betrieben mit 800 bis 1200 Facharbeitern auch mehrere Größtwerke, die für Dampfkräftmaschinen und den mit ihnen öfter verbundenen allgemeinen Maschinenbau einschließlich Kesselbau und Gießereibetrieb bis zu 5000 und mehr Arbeiter beschäftigen. Zwei von diesen Größtwerken seien hier etwas näher betrachtet, weil sie nicht nur eine lange glänzende Entwicklung aufweisen und zu den an erster Stelle führenden gehören, sondern überhaupt für das Werden und Wachsen des deutschen Maschinenbaues im allgemeinen, des Dampfkräftmaschinenbaues im besonderen sehr charakteristisch sind, nämlich die Firmen A. Vorfig in Berlin-Tegel und Heinr. Lanz in Mannheim.

(Fortsetzung folgt)

Mißbräuche im Aktienwesen

Dr. Robert Einstein

Die Vorgänge in den Aktiengesellschaften sind, abgesehen vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, für die Vertreter der Arbeiterschaft von großer Bedeutung. Seit die Betriebsräte durch ihre Tätigkeit einen größeren Einblick in die inneren Probleme der Aktiengesellschaften gewonnen haben, ist für sie die Materie von immer größerem Interesse. Seit die Arbeiterschaft durch ihre Vertreter in den Aufsichtsräten sitzt, müssen die Betriebsräte an den Entscheidungen mitwirken und deshalb ist die Entwicklung des Aktienrechts und die Vorgänge in den Aktiengesellschaften von größtem Interesse für die neugewählten Aufsichtsräte.

Die aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Aufsichtsräte vertreten in den Aktiengesellschaften nicht die Interessen des Aktionärs schlechthin oder die einzelner Aktionärgruppen; für sie besteht eine absolute Gleichheit der verschiedenen Aktionärinteressen. Im Kampf zweier Aktionärgruppen um die Majorität der Aktien und um den größten Einfluß in der Gesellschaft ist der Arbeiteraufsichtsrat in der Tat der lachende Dritte. Seine Richtschnur ist Rücksicht auf das Wohl und Wehe der Gesellschaft nicht vom Standpunkt des Gewinnertrages für die daran Beteiligten, sondern vom Gesichtswinkel der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Unternehmens und der Einordnung der Einzelgesellschaft in die Volkswirtschaft.

In letzter Zeit haben sich in den Aktiengesellschaften große Mißbräuche herausgebildet. Der Berliner Universitätsprofessor **Rußbaum** hat in der Wochenbeilage der Vossischen Zeitung vom 19. Juli 1923 im Anschluß an die österreichischen Verhältnisse und die dort zur Gesundung ergriffenen Maßnahmen schon auf einzelne dieser Mißbräuche hingewiesen, insbesondere hat er darauf aufmerksam gemacht, welchen Umfang die **Ausscheidung des gesetzlichen Bezugsrechts** der Aktionäre in den letzten Monaten in Deutschland angenommen hat; bei Kapitalserhöhungen haben die Aktionäre einer Gesellschaft Anspruch auf billigeren Bezug der neu ausgegebenen Aktien. Zutreffend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß man sehr wohl zwischen der Ausschließung des Bezugsrechts unterscheiden müsse, die eine Bewertung der neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft, also zum Beispiel zur Erweiterung der Betriebsmittel und derjenigen, die eine Enteignung der Aktionäre zugunsten derjenigen, meist der Verwaltung nahestehenden Kreise, denen das Bezugsrecht zugewendet wird, darstellt. Freilich liebt die letztere Maßnahmen, sich in die Form der ersteren zu hüllen und es ist nicht immer einfach zu unterscheiden, wann die eine oder die andere vorliegt. Um hier klar zu sehen, müßte man wissen, was letzten Endes aus den alten Aktionären vorenthaltenen Aktien wird. Man müßte sehen, wem sie zufließen, welche Gegenleistung jeglicher Art der Empfänger für sie entrichtet, welche Vorteile bei dem Ausgabekomfortium hängen bleiben und manches andere mehr. Als Gegenleistung wären hierbei auch diejenigen Vorteile zu bewerten, die Leitungen verschiedener Gesellschaften einander durch Aktienbezug zuwenden. Wie sehr es zurzeit noch an der Möglichkeit

einer Einsicht in die Unterlagen fehlt, ergibt sich aus der Schweigsamkeit, die großenteils in den Veröffentlichungen der Gesellschaften vorherrscht.

Der Vertreter des Betriebsrats im Aufsichtsrat hat durch nähere, bessere Kenntnis oft die Möglichkeit, diese Verhältnisse zu durchschauen und zu klären. Er hat die Pflicht, in der Generalversammlung den Tatbestand klarzustellen.

Die Ausscheidung des Bezugsrechts hat schon einen großen Umfang angenommen. Schlägt man zum Beispiel den Reichsanzeiger, das vornehmlichste Publikationsorgan, für das Jahr 1923 auf, so findet man allein für den Monat Juni Kapitalerhöhungen bei 608 Aktiengesellschaften angezeigt. Bei 402 von diesen Gesellschaften fehlt es an näheren Angaben, was aus den neu auszugebenden Aktien wird. Bei 163 der verbleibenden 206 Aktiengesellschaften ist das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Nur bei den übrigbleibenden 82 Gesellschaften ist ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt. Eine wesentliche Forderung wird also sein, daß die Öffentlichkeit in größerem Umfange als bisher darüber unterrichtet wird, wem bei Kapitalerhöhungen die neuen Aktien zukommen.

Es ist nicht ohne Interesse, zu untersuchen, wie sich innerhalb der Aktiengesellschaften die Machtverteilung entwickelte, die es der Verwaltung und den ihr nahestehenden Kreisen ermöglicht, heute über wesentliche Rechte der Aktionäre zur Tagesordnung überzugehen. Dieser Prozeß, vor dessen Auswüchsen wir heute stehen, bahnte sich an, als im Jahre 1920 zum Schutz gegen ausländische Überfremdung in großem Umfange die Ausgabe von Aktien mit mehrfachem Stimmrecht stattfand und diese Aktien den der Verwaltung nahestehenden Kreisen als den berufensten Gütern des Unternehmens zugeführt wurden. Es soll nicht gesagt werden, daß bereits damals in diesen Kreisen der Wunsch bestand, die ihnen zu treuen Händen anvertraute Macht zum Schaden der Aktionäre zu verwenden. Aber hier wie auf vielen Gebieten menschlicher Betätigung führt Macht und das Bewußtsein von ihr zwangsläufig zu ihrem Mißbrauch.

Die Vervielfachung des Stimmrechts der Verwaltung schien in der damaligen Zeit neben dem Schutz gegen das Ausland die Wirkung einer Erschütterung der vor dem Kriege stark beherrschenden Stellung der Banken gegenüber der Industrie zugunsten der Betätigungsfreiheit der einzelnen Unternehmung herbeizuführen. Die Entwicklung hat gezeigt, daß die Machtverschiebung vielfach nicht der Unternehmung und damit den Aktionären, sondern der Verwaltung und den ihr nahestehenden Kreisen zugute gekommen ist und daß diese Kreise nunmehr dazu übergehen, die ihnen zugefallene Macht in Geldwerten, Vorteilen auszunützen, indem sie ihre Vielstimme in der Generalversammlung zugunsten ihrer Bevorzugung entscheidend in die Waagschale werfen.

Auf die Methoden, in denen dies geschieht, hat Professor Rufbaum bereits in seinem oben zitierten Aufsatz hingewiesen. Kapitalerhöhung unter Zuführung des neu auszugebenden Betrages an ein Konsortium zu Zwecken und unter Bedingungen, die im Interesse des Unternehmens zunächst nicht näher bezeichnet werden können, oder zum Zwecke künftiger erleichteter Kapitalbeschaffung, oder zum Schutz vor Aufsaugung durch Großunter-

nehmungen oder unter irgend welchen anderen Begründungen finden sich in den Spalten fast jeder Handelszeitung als Auszüge aus Geschäftsberichten. Auch die Aufhöhung von Obligationen oder ihre Umwandlung in Stammaktien wird von Ruzbaum bereits aufgeführt. Das ist eine Maßnahme, die besonders verurteilenswert ist, weil sie die Zuführung eines Sondergewinnes an die vorher eingeweihten und daher zum billigen Aufkauf der Obligationen instand gesetzten Kreise unter dem Mantel einer Gerechtigkeitsstat für den notleidend gewordenen Obligationär verbirgt. Weiter zu nennen wäre an dieser Stelle die Umwandlung von bisher festverzinslichen und daher billig seitens der Verwaltungskreise erworbenen Vorzugsaktien und von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht, die ausschließlich in die Hände der Verwaltung gegeben worden waren, in vollbeteiligte Stammaktien; ferner Abfindung der Aktionäre mit Genußscheinen, während gleichzeitig stimmberichtigte Konsortiums ausgegeben werden, ohne daß über Höhe und Verbleib des Gegenwertes etwas verlautet. Alle diese, den Handelszeitungen der letzten Monate entnommenen Formen und noch eine Reihe anderer Maßnahmen der Verwaltungen, die durch das Gesetz und durch ihre Stellung berufen waren, als Treuhänder der Aktionäre deren Interessen wahrzunehmen, lassen den Eindruck aufkommen, als ob hier in wachsendem Umfange Leiter von Aktienunternehmungen zu ihren Gunsten die gleiche Operation der Enteignung vornehmen, die der Staat, gezwungen durch die politische Entwicklung, zur Finanzierung des Weltkrieges und eines drückenden Friedens zu Lasten seiner Gläubiger vornehmen mußte.

Ein anderer krasser Fall hat kürzlich eine Klage gegen die Vereinigten Eisenhütten- und Maschinenbau-A.-G. in Barmen beschäftigt. Hier ist durch eine krasse Verletzung des Aktienrechts dem Rheinhandel-Konzern bei einer Kapitalerhöhung ein ungerechtfertigter Gewinn zugeflossen. Durch den Beschluß, wonach der Rheinhandel-Konzern 20 500 000 Aktien zu 5000 Proz. übernimmt und den Aktionären zu 5500 Prozent anbietet, gewinnt er 101 270 000 Mk. Noch größer ist der Gewinn durch den weiteren Beschluß, wonach der Konzern 20 Millionen nom. Markaktien zur freien Verfügung zum Preise von 12 000 Prozent erhält. An dieser Transaktion verdient der Konzern über 57 Milliarden Mark. In dem Urteil heißt es:

„Es bedeutet ein solcher Beschluß eine Erdrosselung der Kleinaktionäre, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Hätte ein solcher Gegenstand zur Beschlußfassung auf der Tagesordnung gestanden, so wäre mancher Aktionär, der jetzt an seinem Vermögen sehr geschädigt ist, doch sicherlich zur Generalversammlung erschienen. Ein solcher Beschluß, durch welchen einem Großaktionär solche Gewinne in die Hand gespielt werden, verstößt gegen die guten Sitten und ist aufzuheben.“

Der Gesetzgebung erwachsen in einer gründlicheren Überwachung der Aktiengesellschaften große Aufgaben. Aber auch die neugewählten Betriebsratsaufsichtsräte haben die Aufgabe, nicht nur über das Interesse der Belegschaft zu wachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß Verstöße gegen die volkswirtschaftlichen Pflichten der Aktiengesellschaften nicht vorkommen. In diesem Sinne ist der Betriebsratsaufsichtsrat der Vertreter der Allgemeinheit in den Aktiengesellschaften.

Wesen und Bedeutung der Statistik

Karl Vater, Stuttgart

Die „Wissenschaft der Zahl“, die Statistik, ist von solcher Bedeutung geworden, daß ein modernes Staatswesen ohne Statistik nicht mehr auszukommen vermag. Objekte der statistischen Beobachtung sind vor allem die menschliche Persönlichkeit oder das menschliche Handeln oder sachliche Gegenstände, die als Erzeugnisse der Tätigkeit der Menschen oder auf andere Art zu den Menschen in Beziehung stehen. Man kann also **personalstatistische** und **realstatistische** Beobachtungen unterscheiden.

Erstere werden in Deutschland als **Bevölkerungsstatistik** bezeichnet, in anderen Ländern als **Demographie**. Diese Statistik umfaßt alle von den Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen abhängigen statistischen Tatsachen. Dazu gehören die durch Aus- und Einwanderung entstehenden Veränderungen der Bevölkerung und die Krankheiten. Ein selbständiges Gebiet der Personalstatistik ist die **Moralstatistik**. In dieser wird der Mensch nicht als ein den biologischen Prozessen unterliegendes Wesen, sondern als bewußte und mit moralischer Verantwortlichkeit handelnde Persönlichkeit zum Gegenstand der Beobachtung. **Bevölkerungsstatistik** (Demographie) und **Moralstatistik** sind Zweige der Wissenschaft von großer Selbständigkeit, die unabhängig von anderen Wissenschaften gepflegt werden können.

Die **Statistik des wirtschaftlichen Lebens** erscheint wesentlich als **Hilfswissenschaft** für die **Volkswirtschaftslehre** und **Sozialpolitik**. Ihre Aufgabe besteht in der Angabe möglichst eingehender Ziffern über die **Produktion**, die **Verteilung** und die **Konsumtion** der Güter, und die **Wirtschaftsstatistik** pflegt zur Erreichung dieses Zwecks **personal- und realstatistische** Untersuchungen.

Die **Berufsstatistik** ermittelt das allgemeine Verhältnis der Personen zur **Produktion**, wobei sich zugleich die **wirtschaftlich-soziale Gliederung** der Gesellschaft ergibt. Die **landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik** untersuchen die **Verteilung** der **Produktion** auf die einzelnen **Unternehmungen**; diese Statistiken gliedern sich wieder in einen **real- und personalstatistischen** Teil. Die eigentliche **Produktionsstatistik** beschränkt sich bis jetzt in Deutschland vom **Staate** aus auf **Ernteergebnisse**, **Ergebnisse des Bergbaus** und **Hüttenbetriebs** und auf die einer **Besteuerung** unterworfenen **Verbrauchsgegenstände**. Entwickelter ist die **Statistik des Transportwesens**, wenigstens soweit es sich um **Schiffahrt** und **Eisenbahn** handelt. Die **Außenhandelsstatistik** erfährt **Quantität** und **Wert** der ein- und ausgeführten **Waren**. Die **Wertangaben** sind jedoch sehr **unsicher**. Die **Statistik der Verteilung der Güter** hat vor allem **soziale** Bedeutung. Auch diese Statistik muß sich auf **Personen** und **Realsachen** erstrecken. Die **Statistik der Konsumtion** ist wesentlich **Realstatistik** und hat vorzugsweise eine **soziale** Bedeutung. Als **Hauptziel** dieser Statistik ist die **Aufstellung typischer Haushaltungsrechnungen** für alle **gesellschaftlichen Stufen** zu betrachten. Ein großes Gebiet bildet ferner die **Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde**. Den **wichtigsten** Teil bildet die **Finanzstatistik**.

Die Aufzählung der verschiedenen statistischen Gebiete ist damit keineswegs beendet; es gibt eine Reihe weiterer statistischer Notwendigkeiten, doch ergibt sich aus den angeführten Gebieten, wie notwendig und bedeutungsvoll die Statistik für das menschliche Leben ist und wie sie verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Auch die Arbeiterbewegung hat die Statistik längst in ihre Dienste gestellt und insbesondere lohnstatistische Erhebungen veranstaltet, da dieses Gebiet vom Staat besonders vernachlässigt worden ist. Alle Arbeiterverbände pflegen eine Statistik der Lohnbewegungen und des Tarifwesens, viele veranstalten Erhebungen über die Arbeitslosigkeit, über wirtschaftliche Fragen usw.

Wesen und Bedeutung der Statistik haben jedoch bis heute noch nicht in alle Kreise der Arbeiterschaft Eingang gefunden und es mangelt manches Mal an der richtigen Erkenntnis der Ziffern, die in den Statistiken aufmarschieren. Da statistische Ziffern jedoch bei allen möglichen Gelegenheiten gebraucht — und von Interessenten auch mißbraucht — werden, ist ein selbständiges Urteil über diese Ziffern notwendig. Vor allem die Betriebsräte müssen in das Wesen der Statistik eindringen, müssen Zahlen lesen lernen und ihren Zweck und ihre Bedeutung verstehen. Ein solches Verständnis ist zur Beurteilung der Bilanzen, der Konjunktur, der Wirtschaftslage, der Preisentwicklung u. a. unerlässlich. Mit Zahlen kann man alles beweisen, sagt ein bekannter Spruch, und ein anderer geht noch weiter, indem er die Statistik als eine feile Dirne bezeichnet. Es ist richtig, daß in zahlreichen Fällen Statistiken tendenziös hergestellt wurden, daß von vornherein feststand, es muß irgend etwas bewiesen werden, und daß alle Zahlen, die dem gewünschten Resultat zuwiderlaufen, beseitigt wurden. Ein Grund mehr, um in das Wesen der Statistik tiefer einzudringen, denn gerade die Unkenntnis der Statistik führt dazu, ihr zu mißtrauen und Richtiges mit Falschem zu vermengen, denn vielfach ist nur die Oberflächlichkeit, mit der Statistiken betrachtet werden, die Schuld an der Gleichgültigkeit oder Nichtachtung, die der Statistik entgegengebracht wird.

Unbestritten ist, daß über die gleiche Erscheinung verschiedene sich widersprechende Statistiken zustande kommen können. Widersprüche bei Statistiken gleicher Art sind in mancher Hinsicht unerfreulich und für die Statistik nicht von Vorteil. Insbesondere verliert dadurch der Laie die Lust an der Beteiligung bei statistischen Erhebungen. Das ist gleichbedeutend mit dem gänzlichen Versagen der Statistik, denn die Hauptsache jeder statistischen Erhebung ist „Massenbeobachtung“. Alle Tatsachen, die zahlenmäßig in ihrer Gesamtheit dargestellt werden, setzen sich aus Einzeltatsachen zusammen. Je größer die Beteiligung an einer Erhebung über eine bestimmte Frage, desto besser das durch die Bearbeitung erzielte Ergebnis.

Die Widersprüche in der Statistik sind oft nur scheinbar. Bei Zugrundelegung verschiedener Begriffe und Methoden müssen sich bei der gleichen Erscheinung zwangsläufig verschiedene Endziffern ergeben, auch wenn von keiner Seite bestimmte Absichten vorliegen. Der Statistiker sagt: die Ziffern besagen verschiedenes, sie sind nicht vergleichbar, sie brauchen gar nicht übereinzustimmen. Die Masse der Interessenten berücksichtigt diesen Unterschied nicht, es fehlt meist auch die methodische Schulung, um die Unterschiede zwischen den den gleichen Gegenstand betreffenden Zahlen zu erfassen. Der

Leser der Statistik erwartet ein bestimmtes materielles oder wirtschaftliches Resultat und eine eindeutige und zuverlässige Antwort. Statt dessen findet der Leser sich widersprechende Zahlen, die „Feinheiten“ der statistischen Begriffsbildung und Methodik liegen ihm fern und „er schüttet das Kind mit dem Bade aus“, indem die ganze Statistik für falsch erklärt wird. Wir wollen an einigen Beispielen zeigen, wie statistische Widersprüche zustande kommen.

Die amtliche und gewerkschaftliche Streikstatistik haben jedes Jahr verschiedene Zahlen aufgewiesen. Dies rührt zunächst von dem verschiedenen Erhebungsumfang her: die amtliche Statistik erfasst alle Streiks, die gewerkschaftliche nur solche, an denen Verbandsmitglieder beteiligt sind. Andererseits kommen nicht alle Streiks den amtlichen Stellen zur Kenntnis; die freien Gewerkschaften wiederum registrieren nur die Streiks der angeschlossenen Verbände, nicht aber die Streiks der gegnerischen Organisationen. Ob ein Angriffs- oder Abwehrstreik in Betracht kommt, ob der Streik erfolgreich oder erfolglos war, fällt naturgemäß in den beiden Statistiken ganz verschieden aus; hier wirt die persönliche Auffassung der Auskunftspersonen mit. Das gleiche gilt für die Zahl der Beteiligten, einer zählt die Zahl bei Beginn des Streiks, ein anderer die Höchstzahl der Streikenden.

Das Bild der Arbeitslosigkeit kann sehr verschieden sein; es kommt ganz auf die Erhebung an. Die Berichte der Gewerkschaften über die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, der Andrang der Arbeitsuchenden bei den Arbeitsnachweisen oder eine Erhebung der Arbeitslosen von Haus zu Haus werden stets andere Zahlen aufweisen, weil sie sich auf verschieden definierte Erhebungseinheiten beziehen.

Groß sind zum Beispiel auch die Widersprüche, die sich hinsichtlich des Konsums zwischen Verbrauchsberechnungen an Hand von Produktion und Außenhandel und Verbrauchserhebungen an Hand von Haushaltrechnungen ergeben. Regelmäßig ergeben die Haushaltrechnungen auf den Kopf niederere Verbrauchsziffern als die Berechnungen aus der Produktion. Die Berechnungen der Indexziffern, die für die Bevölkerung in der Jetztzeit von so großer Bedeutung sind, unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Warengattungen und des Vergleichszeitpunkts, sondern auch hinsichtlich des für die Waren gewählten Mittelwerts, und es ist gar nicht verwunderlich, daß die Ergebnisse verschiedener Berechnungen voneinander abweichen. Der

Vergleich verschiedener Großhandelsziffern

macht das augenfällig.

Großhandelspreis	erfaßte Waren- gattung	Indexzahl im Monat					
		Juli 1914	Mai 1928	Juni 1928	im Juni gegen Mai Steige- rung in %	Juli 1928	im Juli gegen Juni Steige- rung in %
Statist. Reichsamt	88	100	9170	19385	137,2	80544	815
Frankfurter Zeitung	98	100	8237	14980	81,8	39898	166
Berliner Tageblatt	115	100	9666	21588	123,3	59820	177
Industrie- und Handels-Zeitung	44	100	10093	23378	132	66092	182

Die Ergebnisse des Statistischen Reichsamts fußen auf sieben Warengruppen, und zwar:

1. Getreide und Kartoffeln. 2. Fette, Zucker, Fleisch, Fisch. 3. Kolonialwaren, Hopfen. 4. Häute und Leder. 5. Textilien. 6. Metalle und Petroleum. 7. Kohle und Eisen.

Die Frankfurter Zeitung baut ihre Berechnungen auf fünf Warengruppen auf, nämlich:

1. Lebens- und Genußmittel. 2. Textilien und Leder. 3. Mineralien. 4. Verschiedenes. 5. Industrielle Endprodukte.

Das Berliner Tageblatt hat für seine Berechnungen 115 Warengruppen herbeigeht und gruppiert diese wie folgt:

14 reine Importwaren, 19 Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, 49 industrielle Inlandrohstoffe und Halbfabrikate, 16 Produzentenartikel, 17 Konsumentenartikel.

Die Industrie- und Handelszeitung hat für ihren Großhandelsindex folgende Warengruppen gewählt:

1. Kohle, Stein, Metall, Baustoffe, Öl. 2. Textilien. 3. Häute, Felle, Leder, Gummi. 4. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel. 5. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Zucker.

Zu diesen Verschiedenheiten kommt der verschiedene Erhebungszeitpunkt. Das Statistische Reichsamt ermittelte lange Zeit seine Indexziffer aus drei Stichtagen im Monat. Die Frankfurter Zeitung ermittelt ihren Monatsindex in den ersten Tagen des folgenden Monats; die letzten Stichtage zum Beispiel waren der 1. Juni und der 5. Juli. Das Berliner Tageblatt und die Industrie- und Handelszeitung haben wöchentliche Erhebungen; das Berliner Tageblatt rechnet jeweils vom Samstag bis Freitag, die Industrie- und Handelszeitung rechnet vom Dienstag bis Montag. Zu diesen Verschiedenheiten tritt der Unterschied in den Tagespreisen, die oft stark schwanken. Die Industrie- und Handelszeitung zum Beispiel erfasst aus diesem Grunde nicht einen bestimmten Tages- oder Börsenpreis, sondern errechnet aus mehreren verschiedenen Tagesnotierungen tägliche Durchschnittspreise, die dann wieder zu Wochen- und Monatsdurchschnitten verrechnet werden.

Jeder Statistiker hat also eine andere Methode und lediglich die Einheit 100 als Grundlage zu den Berechnungen ist die gleiche. Wir erhalten also nicht auf die gleiche Frage eine gleiche Antwort, sondern jeder Statistiker antwortet auf eine spezielle von der des andern verschiedene Frage. Erst wenn wir uns dessen bewußt sind, sind auch die Unterschiede in den Zahlen erklärlich und sind wir imstande, aus den verschiedenen Teuerungszahlen wichtige Tatsachen festzustellen.

Bei jeder Statistik muß die erste Frage sein: Was ist gezählt worden und wieviel ist gezählt worden? Denn nur wenn es sich um Massenbeobachtungen handelt, hat die Statistik wirklichen Wert. Beim Einzelfall wirken zahlreiche und oft zufällige Ursachen mit. Die Beobachtung einer großen Zahl von Einzelfällen schaltet die Zufälligkeiten des Einzelfalls zwar nicht aus, hebt sie jedoch gegenseitig auf. Nehmen wir ein Beispiel: Wenn die Zahl der Arbeitslosen bei sehr kleinem Beobachtungskreis von 4 auf 5 steigt, ist das eine Steigerung um 25 Prozent. Es wäre jedoch unsinnig, zu sagen, die Arbeitslosigkeit ist um 25 Prozent gestiegen. Um eine solche Schlußfolgerung zu ziehen, muß der Beobachtungskreis erheblich höher sein.

Für die Betriebsräte ist von besonderer Wichtigkeit die Betriebsstatistik. Ihr Beobachtungsobjekt ist der Betrieb auf allen Gebieten der Volkswirtschaft (Produktion, Gewerbe, Verkehr, Handel, Bankwesen usw.). Die Betriebsstatistik hat nach außen die allgemeine Marktlage und die spezielle Konjunktur des Gewerbebezugs zu verfolgen, dem der Betrieb angehört. Die Statistik hat den Geschäftsgang der Konkurrenzbetriebe, die Entwicklung der Preise, den Arbeitsmarkt und andere Dinge zu beobachten. Im Betrieb selbst ist die technische und wirtschaftliche Ergiebigkeit festzustellen; es gibt eine Lagerstatistik, Leistungsstatistik, Lohn-, Unkosten-, Absatz-, Kunden- und Reklamestatistik. Alles das will gelernt sein. Notwendig ist vor allem die Beherrschung der Systematik und Technik sowie des Erkenntniswerts der Darstellungsmittel der Statistik. Diese sind vor allem Tabelle und Schaubild. Niemand darf vor statistischen Zahlreihen zurückschrecken und diese als langweilig oder „trocken“ betrachten. Wir müssen allerdings von dem Statistiker verlangen, daß die Entstehung und Tragweite von Ziffern, die uns vor Augen geführt werden, genau gekennzeichnet wird und daß die aus den Ziffern gezogenen Schlussfolgerungen klar begründet werden.

Alle Interessenten der Statistik jedoch, alle, die sich mit wirtschaftlichen Problemen beschäftigen und daher statistische Daten benutzen und verwerten, müssen eine ausreichende statistische Schulung erlangen, die sie befähigt, Zahlen nicht nur zu lesen, sondern auch richtig zu verstehen und zu beurteilen.

:::

:::

:::

Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes

Loth Sender, Frankfurt a. M.

I.

Der beim Reichsarbeitsministerium gebildete Arbeitsausschuß für das einheitliche Arbeitsrecht hat seine gewiß nicht leichte Arbeit in aller Stille, wenn auch nicht immer mit dem von der Arbeiterschaft gewünschten raschen Tempo fortgesetzt und bringt nunmehr einen Entwurf heraus, der gewissermaßen die Basis für das gesamte künftige einheitliche Arbeitsrecht bilden dürfte: den für das Arbeitsvertragsgesetz. Der Entwurf behandelt die gesamten, sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechtsverhältnisse. Es ist selbstverständlich, daß er dabei das im Laufe jahrzehntelanger Entwicklung praktisch Gewordene lediglich in gesetzliche Formen gießt, daß er bereits bestehende, in verschiedenen Gesetzen zerstreute Bestimmungen zusammenfaßt und nur zu einem kleinen Teil neue Festlegungen trifft. Die schwierige Arbeit dieser Kodifizierung wurde auf der Grundlage eines Entwurfes des Herrn Dr. Heinz Potthoff, München, vom Ausschusse vorgenommen.

Das Reichsarbeitsministerium selbst hat bisher zu dem Entwurfe noch keine Stellung genommen. Um so wichtiger ist es, daß dieser jetzt bereits in der Arbeiterschaft zur Diskussion gestellt wird, um so die Möglichkeit zu geben, daß die Forderungen der Arbeiterschaft zu diesem wichtigen Entwurfe bereits in diesem frühen Stadium Berücksichtigung finden können. Wir wollen darum zunächst eine möglichst konzentrierte Zusammenfassung des 169 Paragraphen umfassenden Entwurfes geben; daran soll sich dann eine

Besprechung anschließen. Heute aber schon möchten wir die Kollegen auffordern, sich alsbald mit dem Inhalt dieses Gesetzes zu befassen, da es bei diesem mehr als bei irgend einem anderen auf die Erfahrungen der Praxis ankommt, die zu verwerten im Interesse aller liegt und uns ihre Äußerungen und Anregungen zukommen zu lassen.

Der Entwurf umschreibt den Begriff des **Arbeitsvertrags** wie folgt:

„Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Leistung von Arbeit gegen Entgelt angestellt wird.“

Als **Arbeitnehmer** versteht er Arbeiter, Angestellte und erfahrungsgemäß auch Lehrlinge. Wichtig hinsichtlich der Ausgestaltung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfes über das Arbeitsgericht ist die Bestimmung, daß Richtlinien über Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu den als Arbeitnehmer geltenden Personengruppen vom **Reichsarbeitsgericht** sollen aufgestellt werden. Über die

Vertragsfreiheit

heißt es, daß der Arbeitsvertrag nur soweit freier Übereinkunft unterliegt, als nicht unabdingbare Rechtsvorschriften entgegenstehen; als solche gelten auch Tariffassung und Betriebsfassung.

Verleitet ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer zum

Vertragsbruch,

indem er ihn veranlaßt, vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, so ist er dem früheren Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Bei Aufforderung zur persönlichen Vorstellung ist der Arbeitgeber zur Erstattung der **Unkosten** verpflichtet.

Besonders wichtig ist der Abschnitt über

Pflichten des Arbeitnehmers.

Wegen ihrer Bedeutung geben wir die einschneidenden Paragraphen hier im Wortlaut wieder:

§ 15. Das Maß von Sorgfalt, für das der Arbeitnehmer einzustehen hat, richtet sich nach der Besonderheit des Arbeitsverhältnisses und den Fähigkeiten und Eigenschaften des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber kennt und kennen muß. Der Arbeitnehmer ist auch da, wo das Entgelt sich nach dem Arbeitsergebnis richtet, verpflichtet, unter Aufwendung seiner Kräfte und Fähigkeiten ohne andere als die gesetzlichen, vereinbarten oder üblichen Unterbrechungen zu arbeiten.

§ 16. Bemerkt der Arbeitnehmer Störungen im Arbeitsvorgang, wie Materialmangel, Fehler an Stoffen, Maschinen oder Werkzeugen, oder sieht er solche Störungen voraus, so ist er zu unverzüglicher Anzeige verpflichtet.

§ 17. Der Arbeitnehmer hat den Schaden zu ersetzen, den er an Stoffen, Maschinen oder Werkzeugen **schuldbhaft** verursacht. Soweit er dazu in der Lage und eine erhebliche Störung des Betriebes dadurch nicht zu besorgen ist, muß ihm der Arbeitgeber gestatten, den Schaden selbst zu beseitigen.

§ 19. Soweit nicht durch Rechtsvorschrift oder Vereinbarung Bestimmungen getroffen sind, regelt der Arbeitgeber Anfang und Ende der Arbeitszeit und der Pausen nach den Erfordernissen des Betriebes unter billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse des Arbeitnehmers.

§ 20. Bei dringendem Bedarf hat der Arbeitnehmer auch vorübergehend mehr oder andere als die im Vertrag übernommene Arbeit zu leisten, wenn es ihm billigerweise zugemutet werden kann...

§ 21. **Arbeitsstausp** im eigenen oder fremden Betriebe rechtfertigt die Zumutung im Vertrage nicht übernommener Arbeit nur soweit, als es sich um Abwendung unmittelbarer Gefahr für den Betrieb oder die Allgemeinheit, insbesondere um Erhaltung der Betriebsanlagen oder um Fortführung gemeinnütziger Betriebe handelt.

Es werden dann weiter die Ansprüche des Arbeitnehmers bei Eigentumsübertragung oder Todesfall des Arbeitgebers in der Weise geregelt, daß die Ansprüche des Arbeitnehmers auf den Rechtsnachfolger übergehen.

Die Unterordnung des Arbeitnehmers regelt der § 30, der ihm die Pflicht zur Befolgung der Anweisungen des Arbeitgebers oder seines Vertreters auferlegt. Darüber hinaus aber heißt es, daß Anweisungen über das Verhalten des Arbeitnehmers außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht wirksam erteilt werden können, es sei denn, daß sie durch Rücksicht auf die Arbeitsleistung oder nach § 108 (Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft) gerechtfertigt sind.

Strafen sollen nur zulässig sein, wenn sie durch Tariffassung oder Betriebsfassung vorgesehen oder vom Arbeitnehmer schriftlich versprochen sind. Ordnungsstrafen dürfen den durchschnittlichen Tagesverdienst des Arbeitnehmers nicht übersteigen.

Schmiergelder sind an den Arbeitgeber auszuliefern.

Von besonderer Wichtigkeit ist wiederum der § 33, der die Schweigepflicht wieder einmal gesetzlich wie folgt festlegt:

„Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während wie nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu beobachten.“

Zwar wird diese besonders für die Betriebsräte nicht tragbare Bestimmung dadurch eingeschränkt, daß der Arbeitnehmer nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses das Recht haben soll, diese Geheimnisse für sich zu verwerten, „soweit es das berechtigte Interesse an der Betätigung seiner Arbeitskraft verlangt,“ doch stellt auch dies keine befriedigende Formulierung dar.

Eine Nebentätigkeit darf der Arbeitnehmer ausüben, wenn sie nicht in den Erwerbszweig des Arbeitgebers einschlägt und die Leistung für ihn nicht beeinträchtigt. Dagegen darf sich der Arbeitnehmer nicht ohne Einwilligung des Arbeitgebers an Erwerbsgeschäften beteiligen, die diesen durch Wettbewerb zu schädigen geeignet sind. Bei Zuwiderhandlung kann der Arbeitgeber neben dem Kündigungsrecht Schadenersatz fordern.

Dagegen ist das Wettbewerbsverbot nichtig,

1. wenn der Arbeitnehmer zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist,
2. wenn es nicht schriftlich vereinbart und dem Arbeitnehmer nicht eine die Vereinbarung enthaltende Urkunde ausgehändigt ist,
3. wenn sich der Arbeitgeber die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt,
4. wenn das jährliche Entgelt des Arbeitnehmers . . . nicht übersteigt, es sei denn, daß sich das Wettbewerbsverbot auf das Ausland beschränkt,
5. soweit es sich um einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, bei technischen Angestellten von mehr als fünf Jahren erstreckt,
6. soweit es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dient,
7. wenn sich der Arbeitgeber nicht verpflichtet hat, für die Dauer des Verbots bis zu zwei Jahren mindestens die Hälfte, darüber hinaus den vollen Wert des zuletzt bezogenen Entgelts fortzuzahlen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen ist oder das jährliche Entgelt . . . übersteigt.

Das Wettbewerbsverbot wird nur dann unwirksam, wenn der Arbeitnehmer wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers fristlos kündigt oder wenn der Arbeitgeber kündigt, wenn sich nicht der Arbeitgeber bei der Kündigung bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung den vollen Wert des zuletzt bezogenen Entgelts fortzuzahlen. Bei anderweitiger Verwendung seiner Arbeitskraft oder bei „böswilliger Unterlassung“ solcher Verwendung muß sich der Arbeitnehmer diese Bezüge auf das fortzuzahlende Entgelt anrechnen lassen. Er ist zum Nachweis seines Erwerbs verpflichtet.

Der Arbeitgeber ist zu angemessener Beschäftigung des Arbeitnehmers verpflichtet, was namentlich dann gilt, wenn die Nichtbeschäftigung geeignet ist, die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Arbeiters in erheblichem Maße zu beeinträchtigen oder sein Fortkommen wesentlich zu erschweren. Über das

Entgelt

ist gesagt, daß, soweit Art und Maß sich nicht aus Rechtsvorschrift oder Vereinbarung ergeben, ein dem Ortsgebrauch entsprechendes, beim Fehlen des Ortsgebrauchs ein angemessenes Entgelt beansprucht werden kann. Eine geringfügige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bleibt bei Anrechnung des Entgelts dann außer Betracht, wenn ihre Berücksichtigung eine unbillige Härte für den Arbeitnehmer sein würde. Hinsichtlich der

Gedinge

hat der Arbeitnehmer im Zweifel Anspruch auf eine Aufzeichnung, aus der sich Art und Umfang der Arbeit und Gedingepreis ergeben. Der Reichsarbeitsminister kann Gedingezettel für einzelne Berufe vorschreiben. Kann der Arbeitgeber ohne Verschulden nicht Gedingearbeit zuweisen oder erfordern die Betriebsverhältnisse vorübergehend Zeitlohnarbeit, so ist der Arbeitnehmer hierzu gegen angemessenen Zeitlohn verpflichtet. Entsteht bei der Ausführung des Akkords nicht veranschlagte Mehr- oder Minderarbeit, so können beide Teile entsprechende Änderung des Gedinges oder sonstigen Ausgleich fordern.

Erzielt der Arbeitnehmer trotz sorgfältiger Arbeit nicht den vollen Gedingepreis, so hat er Anspruch auf den vollen Gedingepreis, wenn er den Grund des Mißlingens auf vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände oder auf Fehler des Stoffes oder der Geräte zurückzuführen in der Lage ist.

Muß der Arbeitnehmer zur Ausführung der Arbeit Anschaffungen oder sonstige Aufwendungen machen, so hat der Arbeitgeber auf Verlangen die erforderlichen Beträge im voraus zu zahlen.

Stücklohnberechnung oder Zeittakford?

Fritz Leyfeld, Hannover

In dem Artikel „Unproduktive Ausgaben“ in Nr. 10 der Betriebsräte-Zeitschrift schreibt Tony Sender, daß der Währungszersall hinsichtlich Vergeudung von Arbeitskraft großen Schaden anrichtet, und weist u. a. auch auf die Tatsache hin, daß die durch jede Veränderung der Währung notwendig werdenden Arbeiten in den Kalkulationsbüros die Folge gehabt haben, daß sich das Personal dieser Büros erhöht hat. Dasselbe gilt auch für

die Lohnbüros. Die Wirkung der Geldentwertung der letzten Jahre war also eine ungeheure Vermehrung des Heeres der unproduktiv Tätigen. Diese Tatsache läßt sich in jedem Betriebe feststellen und sollte Anlaß geben, der in immer weiteren Betrieben erfolgenden Einführung des sogenannten Zeittakfordsystems, das gegenüber dem bisher allgemein üblichen System der Verrechnung der Akkorde nach Geldpreisen wesentliche Vorteile, besonders in bezug auf Vereinfachung der Kalkulation aufweist, erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Im folgenden sollen einmal die Vorteile und Nachteile des Geld- und des Zeittakfordsystems gegenübergestellt werden, um daraus die sich ergebenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die Geldentwertung und die dadurch hervorgerufene Senkung der Kaufkraft der deutschen Papiermark zwingen in immer kürzeren Perioden zu Veränderungen der Löhne, die ja ein wesentlicher Bestandteil der Stücklohnberechnung sind. Unter einer bestimmten Geldmenge konnte man sich früher eine bestimmte Menge Arbeit vorstellen, weil die Mark damals einen Wertmesser von Beständigkeit darstellte. Der Kalkulator sowohl wie der Arbeiter wußte früher ohne weiteres, ob es sich um einen hohen oder niedrigen Akkord handelte, bezw. ob der Akkordpreis für die betreffende Arbeit ausreichend war, um für die zur Fertigstellung der Arbeit benötigte Zeit einen bestimmten Stundenverdienst erreichen zu können.

Dieser Zustand hat sich in der Nachkriegszeit und ganz besonders im letzten Jahre wesentlich verändert. Eine Lohnverhandlung jagt die andere, so daß nicht nur jeder Monat oder alle 14 Tage, sondern sogar jede Woche Veränderungen der Lohnsätze mit neuen Akkordbasen bringen, worauf dann in allen Betrieben Umrechnungen der Hunderte und Tausende der Akkordpreise erforderlich werden, die oft Wochen in Anspruch nehmen und erst durchgeführt sind, wenn der Tarif schon wieder durch einen neuen abgelöst ist. Daß jede bestimmte Vorstellung über den Wert eines Stücklohnsatzes damit verloren ging, leuchtet ohne weiteres ein und mußte zur Folge haben, daß man sich bemühte, einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten zu finden. Vielfach ließ man die Akkordpreise auf einer bestimmten Basis bestehen und verrechnete eine bestimmte Summe oder einen bestimmten Prozentsatz darauf, der aus der Höhe der jeweilig geltenden Akkordbasis und der Höhe derjenigen Akkordbasis sich ergab, die für die Festsetzung der Akkordpreise maßgebend gewesen war. Ein anderer Ausweg war der, daß man im Tarif die alte Akkordbasis bestehen ließ und der jeweiligen Geldentwertung dadurch Rechnung trug, daß man bestimmte Teuerungszulagen neben dem Akkordverdienst bezahlte, die im Laufe der Zeit oft eine Höhe erreichten, die weit über die Akkordbasis selbst hinausging.

Ein treffendes Beispiel für diese Methode gibt der Lohnsatz der Hannoverischen Metallindustrie aus dem Jahre 1922, der für Facharbeiter ab 18. März eine Akkordbasis von 15 Mk. vorsah. Hierauf kamen dann später Teuerungszulagen, die sich nach und nach, das heißt im Verlauf von elf Tarifveränderungen, auf 70 Mk. bis zum 1. Oktober stellten, so daß am 1. Oktober 1922 die Teuerungszulage das $4\frac{2}{3}$ -fache der Akkordbasis betrug. Der Akkordverdienst betrug bei dieser Regelung nur noch ein Sechstel des Gesamtverdienstes, so daß von einer Arbeit im Akkord kaum noch die Rede sein konnte.

Es zeigte sich aber noch eine andere Schwierigkeit. Der Tarif, der Lohnsätze für Facharbeiter, angelernte und ungelernete Arbeiter vorsieht, legte für diese drei Gruppen am 18. März die Akkordbasen auf 15, 14,45 und 13,50 Mk. fest, also in einem Verhältnis von 100:96 und 90. In späteren Verhandlungen erklärten die Arbeitervertreter, daß die Teuerung alle Kategorien gleichmäßig trafe und daher die Teuerungszulagen auch für alle drei Gruppen gleich hoch gewährt werden müßten. Das war denn auch bis Anfang September der Fall. Die Teuerungszulage betrug zu diesem Zeitpunkt 35 Mk., so daß die Akkordbasen einschließlich der Teuerungszulagen auf 50, 49,45 und 48,50 Mk., das heißt in einem Verhältnis von 100:99 und 97 standen. Durch die gleichmäßige Teuerungszulage hatte sich also das Verhältnis zwischen den Verdiensten der drei Gruppen zugunsten der angelernten bzw. der ungelerneten Arbeiter verschoben. Das Bestreben der Arbeitgeber ging aber dahin, daß sie einen größeren Abstand zwischen den Sätzen der drei Gruppen forderten mit der Begründung, daß dieses im Interesse der Volkswirtschaft unbedingt notwendig sei, damit auch der Facharbeiter den bei der Akkordarbeit erforderlichen Anreiz hat, und sie setzten durch, daß bei späteren Verhandlungen die Teuerungszulagen verschieden bemessen wurden, so daß die Akkordbasen einschließlich der Teuerungszulagen am 1. Oktober auf 85, 82,45 und 79,50 Mk., also in einem Verhältnis von 100:97 und 94 standen. Befriedigt von diesem Verhältnis war aber keine der Parteien und die Suche nach einem Ausweg, nach einem ruhenden Pol, wie ihn unsere frühere Goldmark darstellte, ging weiter.

Die Zerrüttung der Währung bringt für die Preisbildung der Waren die gleichen Schwierigkeiten, die man mit allen möglichen Mitteln zu überwinden sucht. Im Buchhandel zum Beispiel ist man zu der Einführung der sogenannten Schlüsselzahl gekommen, die sich mit der Währung verändert und mit dem feststehenden Grundpreis eines Buches multipliziert den jeweiligen Verkaufspreis des Buches ergibt. Welcher andere feste Wertmesser (Auslandswährung, Goldmark, Indermark usw.) für die Preisbildung an Stelle der schwankenden Papiermark gesetzt werden soll, ist noch ein Streit der Meinungen, dagegen ist es leichter, für die Stücklohnrechnung einen solchen festen Wert zu finden. Es ist die Zeit!

Man muß sich wundern, daß man nicht schon längst auf den Gedanken gekommen ist, für die Stücklohnrechnung die Zeit als Maßstab zu wählen, wenn man sich überlegt, daß doch als Faktoren stets die benötigte Arbeitszeit und der zu erreichende Verdienst für eine bestimmte Zeit, meistens eine Stunde gebraucht werden. Die notwendige Arbeitszeit ist für eine Arbeit bei gleicher Arbeitsweise feststehend, so daß bei dem Zeittarifsystem die Akkordlisten, Kalkulationskarten usw., überhaupt alle Unterlagen der Vorkalkulation bei Änderungen der Lohnsätze nicht mehr geändert zu werden brauchen, weil die Akkordscheine nur nach Zeit ausgestellt werden. Dadurch, daß sich die Vorkalkulation nicht mehr um das Geld zu kümmern braucht, ist dieselbe wesentlich vereinfacht worden. Alle sich aus den technischen Voraussetzungen ergebenden Differenzen, sei es die Verwendung anderer Materialien, Werkzeuge und Maschinen, handle es sich um Wartezeiten und Unterbrechungen oder um die Anwendung einer anderen Arbeitsweise, werden auf Grund der Zeit geregelt. Die bei dem Geldakkord schon vor-

handenen Streitigkeiten sind damit allerdings nicht aus der Welt geschafft, aber doch wesentlich herabgemindert, und sie betreffen nur noch die Zeit, niemals mehr den Verdienst. Die Verrechnung des Geldes erfolgt nach Fertigstellung der Arbeit auf Grund der abgeschlossenen Lohnlarise, und zwar nur noch ausschließlich im Lohnbüro in der Weise, daß die durch die Kalkulation festgesetzten Zeiten für die innerhalb einer Lohnperiode fertiggestellten Arbeiten zusammengezählt mit der zurzeit geltenden tariflichen Akkordbasis multipliziert werden. Dabei wird mit der wirklich gebrauchten Arbeitszeit die Zahl der kalkulierten Akkordstunden nur dann übereinstimmen, wenn zufällig die festgesetzten Zeiten eingehalten wurden. Ist die Arbeit schneller fertiggestellt, dann ist die Zahl größer und es werden mehr Akkordstunden bezahlt, als Arbeitsstunden gebraucht sind. Wenn mehr Arbeitszeit für die Arbeit verwandt wurde, als für sie kalkuliert war, dann ist die Zahl kleiner.

Bei dem Zeitaakkordsystem wird die Berechnung der Bruchteile von Stunden verschieden gehandhabt. Für die Vorkalkulation bleibt es sich gleich, ob die Stundenteile in Minuten oder in Zehntel oder Hundertstel von Stunden angegeben werden, doch hat die Praxis gezeigt, daß die Angabe nach Zehntel und Hundertstel wegen der größeren Genauigkeit und Einfachheit bei der Rechnung zweckmäßiger ist. Bei beiden Systemen, sowohl bei dem Geld- wie auch bei dem Zeitaakkord ist das Endergebnis, das heißt die Auszahlung des Arbeitsverdienstes für Stücklohnarbeit, das gleiche.

Die Vorteile des Zeitaakkordsystems

Liegen für den Unternehmer darin, daß die fortwährenden Veränderungen der Akkordpreise wegfallen, wobei ja in Betracht kommt, daß die Stellen, an denen die Akkorde aufgezeichnet sind (Akkordzettel, Artikellkarte, Kalkulationskarte usw.), vielfach im Betriebe verstreut sind und erst mühsam zusammengesucht werden müssen. Einen weiteren Vorteil für den Unternehmer bietet das Zeitaakkordsystem in der Preisbildung.

Für den Arbeiter kommt als Vorteil in Frage, daß die Angabe der Zeit auf dem Akkordzettel ohne weiteres erkennen läßt, ob die Arbeit in der kalkulierten Zeit auszuführen ist oder nicht. Daß bei Tarifänderungen sofort die Verrechnung nach dem neuen Tariflohn erfolgen kann und die Arbeiter dadurch schneller in den Genuß der höheren Löhne kommen, ist der wesentlichste Vorzug gegenüber dem Geldakkord, bei dem die Umrechnung der Akkorde oft Wochen in Anspruch nimmt und der Arbeiter dadurch den richtigen Verdienst erst ausbezahlt erhält zu einer Zeit, in der durch die inzwischen weiter fortgeschrittene Geldentwertung die Kaufkraft des Geldes herabgemindert ist. Was in dieser Beziehung für Tarifänderungen gesagt ist, gilt auch in demselben Maße für Nachzahlungen in den Fällen, wo Tarife mit rückwirkender Kraft abgeschlossen werden.

Daß die bei jeder Akkordumrechnung sich einstellenden neuen Fehlerquellen ausgeschaltet werden und dadurch neben dem materiellen Vorteil der Anlaß zu Akkordstreitigkeiten herabgemindert wird, ist ein weiterer Vorteil des Zeitaakkordsystems. Fest steht allerdings, daß auch Akkorddifferenzen bei dem Zeitaakkord vorkommen, wie sie ja auch bei dem Geldakkord vorhanden sind. Sie werden bestehen, solange im Akkord gearbeitet wird, und haben nichts mit der Art der Verrechnung zu tun.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, daß die Vorteile des Zeitauffordersystems so einleuchtend sind, daß die Arbeiterschaft und ganz besonders deren gesetzliche Vertreter, die Betriebsräte, alle Ursache haben, sich mit den Eigenschaften des Systems vertraut zu machen. Das Betriebsrätegesetz weist in § 78 den Betriebsräten die Aufgabe zu, bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnsätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundätze sowie bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden mitzuwirken, und demzufolge darf es kein Betriebsrat versäumen, bei der Einführung des Zeitauffordersystems mitzuwirken. Es empfiehlt sich für die Betriebsräte, daß sie dort, wo das Zeitauffordersystem eingeführt werden soll, mit der Betriebsleitung hierfür Vereinbarungen treffen. Vor allem sollte festgelegt werden, daß eine Änderung feststehender Zeiten nur vorgenommen werden darf, wenn die technischen Voraussetzungen für die betreffende Arbeit wandert worden sind. Weiter ist zu vereinbaren, daß die Akkordzeiten, über die eine Einigkeit bei der Einführung nicht erreicht wird, neu aufgenommen werden müssen. Die Verhältnisse liegen in jedem Betriebe so verschieden, daß sich allgemein kaum mehr sagen läßt und der Zweck dieser Zeilen nur der sein kann, die Aufmerksamkeit auf das Zeitauffordersystem zu lenken.

Mit Recht sagt Tony Sender, daß wir selbst darauf hinzuwirken haben, eine möglichst günstige Basis für die Umwandlung der Wirtschaft zur gemeinwirtschaftlichen Organisation zu schaffen, wenn auch ihr Nutzen erst in der Periode der wirtschaftlichen Umwandlung der Allgemeinheit zugute kommt. Wenn neben einer Vereinfachung der Produktion und der Ausschaltung unproduktiver Arbeiten durch die Einführung einer anderen Stücklohnberechnung außerdem ein materieller Vorteil für die Arbeiterschaft selbst herauspringt, haben die Betriebsräte um so mehr Ursache, mitzuraten und mitzutaten.

Ferien und verkürzte Arbeitszeit

Rich. Dietrich, Zeitz

Die Firma Wolf in Zeitz ließ vom Januar bis zu den Pfingstfeiertagen 1923 nur 34 Stunden pro Woche arbeiten. Am 20. Mai ging die gesamte Belegschaft in Ferien. Der Achtschundentag ist und war auch bei Abschluß des Tarifvertrags in Geltung. Die Firma legte nun bei Berechnung der Ferientage nicht den Achtschundentag zugrunde, sondern nahm die verkürzte Arbeitszeit (34 Stunden), und teilte sie durch 6 Tage, um so für jeden Ferientag nur 5 Stunden und 40 Minuten auszusahlen. Der Belegschaft wären in diesem Falle rund 217 000 Mk. und 389 144 Mk. verlustig gegangen. Der Schlichtungsausschuss Weiskensfelds fällt hierzu folgenden Spruch: Die verkürzte Arbeitszeit bleibt auf die Dauer der Ferien ohne Einfluß.

Gründe: Der Schlichtungsausschuss vertritt einstimmig den Standpunkt, daß der § 9 des in Betracht kommenden Mantelvertrages „Fortzahlung des tarifmäßigen Stundenlohnes“ nur so verstanden werden kann, daß der Bezahlung für die Ferientage der im Regelfalle, das heißt für 8 Stunden zu zahlende Lohn zugrunde zu legen ist. Wollte man der von der Antraggegnerin vertretenen Ansicht beipflichten, so würde sich daraus die Konsequenz ergeben, daß beispielsweise in Zeiten, in denen Überstunden geleistet werden, die Arbeitnehmer verlangen könnten, nach diesen Löhnen für die Ferientage entschädigt zu werden.

Der von der Antraggegnerin angezogene Bescheid des Reichsarbeitsministers vom

2. September 1920 liegt lange Zeit zurück, betrifft auch anscheinend nicht ganz einen analogen Fall, wäre aber auch für den Schlichtungsausschuß nicht bindend.

In derselben Streitsache klagte die Belegschaft der Hartgutzwerke G. m. b. H. in Neuselbitz beim Schlichtungsausschuß zu Altenburg. Am 28. April 1923 fällt dieser folgenden Spruch: Die derzeit gekürzte Arbeitszeit bleibt auf die Gewährung der Ferientätne ohne Einfluß.

Gründe: Die Bestimmung bezüglich der Gewährung von Ferien unter Fortzahlung des Lohnes ist getroffen unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit, aber nicht der verkürzten, die doch nur durch vorübergehende wirtschaftliche Notlage hervorgerufen ist. Der Arbeitnehmer hat sich die Ferien ja nicht nur durch eine Arbeitszeit von Wochen, sondern von mindestens einem Jahr erworben. Die Erfüllung des Anspruchs auf Ferien kann also nicht für jeden Arbeiter im Betriebe eine gleichartige sein, denn ein jeder hat das gleiche Recht darauf ohne Rücksicht auf die zur Zeit des Urlaubs vorübergehend anders geartete Arbeitszeit.

Diese Schiedsprüche sind korrekt und entsprechen auch der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918.

Wann gilt ein Arbeitnehmer als entlassen?

A. Sengen, Kassel

(Schluß)

Zu 6 kommt der § 303 StGB zur Anwendung: „Wer vorsätzlich oder rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die Sachbeschädigung muß vorsätzlich und rechtswidrig sein, also mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommen werden. Der Beweis hierfür liegt dem Beschuldiger ob und wird in den meisten Fällen sehr schwer zu erbringen sein.

Zu 7 kommt lediglich die Verleitung zu Handlungen in Betracht, nicht aber, was eine Kuriosität darstellt, eine Handlung selbst wider die Gesetze oder gegen die Mitarbeiter. Zum Beispiel die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang unter zwei Arbeitern berechtigt nach der Gewerbeordnung nicht zur fristlosen Entlassung.

Zu 8. Dieser Satz kommt nicht mehr in Frage, wenn die Unfähigkeit zur Arbeit behoben ist, der Arbeitnehmer also wieder arbeitsfähig ist.

Zu Nr. 1 bis 7 ist zu sagen, daß hier die Fristberechnung des § 188 BGB gilt, welcher lautet:

„Eine Frist, welche nach Wochen bestimmt ist, endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Falls das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag fällt, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“

Erfährt der Arbeitgeber zum Beispiel den Sachverhalt am Mittwoch, so muß er spätestens am darauffolgenden Mittwoch kündigen. Erhält er an einem Sonntag Kenntnis, so ist die Kündigung bis spätestens am zweiten nächsten Montag auszusprechen. Eine spätere Kündigung ist in diesem Falle nicht als eine außerordentliche zu betrachten. Die Beweislast, daß der Arbeitgeber früher davon Kenntnis hatte, steht dem Arbeiter zu.

Der Austritt aus wichtigem Grunde regelt sich nach § 124 der Gewerbeordnung. Derselbe lautet:

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auskündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen,

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zuschulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Überverteilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Ziff. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind."

Zu 1 über den Begriff „Unfähigkeit“ siehe Ziff. 8 des § 123.

Zu 2 und 3 siehe Nr. 5 des § 123.

Zu 4 ist die Ausdrucksweise ziemlich klar, so daß sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Zu 5 ist der Austritt ohne Kündigungsfrist berechtigt, wenn bei Abschluß des Arbeitsvertrages die Existenz einer Gefahr nicht zu erkennen war oder wenn das Maß der Gefahr für die Gesundheit und das Leben des betreffenden Arbeiters sich wesentlich erhöht hat. Hierzu kann man aber weitere Gründe annehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, da dadurch das Leben oder die Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt würde. Wenn zum Beispiel ein Arbeitnehmer verkürzt arbeitet und dadurch einen ziemlich hohen Lohnausfall hat und Kurzarbeiterunterstützung nur in ganz geringem Verhältnis zum Lohn erhält, so bedeutet das für ihn eine Gefahr für seine Gesundheit, da er nicht in der Lage ist, seinem Körper und seiner Familie das zuzuführen, was zum Leben unbedingt notwendig ist. Wenn er nun andere Arbeit, aber nur bei sofortigem Antritt, angeboten bekommt, wo er nachweislich voll arbeiten kann, so dürfte dies ein Grund zum sofortigen Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sein.

Bei der Kündigung braucht der Grund nicht angegeben zu werden. Es ist jedoch unter allen Umständen zu beachten, daß, wenn der Arbeitgeber die Kündigung aus wichtigem Grunde vornimmt (also eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Entlassung) und der wichtige Grund, der Anlaß zu dieser außerordentlichen Kündigung gegeben hatte, fällt weg, so ist damit die außerordentliche Kündigung aufgehoben, aber die außerordentliche Kündigung wandelt sich in eine ordentliche Kündigung um. Nehmen wir als Beispiel an, ein Arbeitgeber kündigt fristlos einem Arbeiter am 2. Mai wegen unbefugten Verlassens seiner Arbeit nach § 123 Ziff. 3. Stellt sich nun heraus, daß diese außerordentliche Kündigung unberechtigt war, so hört das Arbeitsverhältnis, wenn die Kündigungsfrist eine 14tägige ist, am 16. Mai auf. Der Arbeiter kann, wenn er den Grund zur fristlosen Entlassung bestreitet, Lohnzahlung für die Kündigungsfrist verlangen und event. Schadenersatz. Der Arbeitgeber kann ebenso, wenn ein Austritt aus wichtigem Grunde erfolgt ist, der aber tatsächlich nicht vorlag, ebenfalls Schadenersatz auf Grund des § 124 GG verlangen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, die in jedem Falle rechtswirksam ist (ohne einen gültigen Rechtsanspruch auszuschließen), erfolgt tatsächlich die Entlassung und wird äußerlich der Arbeitsvertrag gelöst, so kann der Arbeiter trotzdem Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses beantragen, und zwar einmal auf Grund des § 84 ff. BtG und, wenn Arbeitsmangel vorliegt, auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

Außerdem ist noch die Frage in der Rechtsauffassung heute strittig, ob bei Betriebsstillegungen auf Grund des § 2 der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 die Entlassung rechtswirksam erfolgen kann, bevor dem Unternehmer die Genehmigung zur Stilllegung erteilt worden ist. Meine Meinung geht dahin, daß bei Stilllegungen jede Entlassung „eine die ordnungsgemäße Führung des Betriebes beeinträchtigende Änderung der Sach- oder Rechtslage“ darstellt, die nicht vorgenommen werden darf.

Nach § 84 BtG ist der Arbeitnehmer, wenn ihm die Kündigung mitgeteilt worden ist, berechtigt, bei seinem Arbeiterrat (Angestelltenrat) Einspruch gegen die Kündigung zu erheben. Nach § 87 des BtG kann der endgültig entscheidende Schlichtungsausschuß ein Urteil fällen auf Weiterbeschäftigung und Entschädigung. Dem Arbeitgeber steht dann das Recht zu, die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung zu wählen. Wählt er die Weiterbeschäftigung, so muß er die Zwischenzeit mit dem entgangenen Verdienst bezahlen.

Ist die Entlassung wegen Arbeitsmangel ausgesprochen, so kann nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 der Arbeitnehmer selbständig den Schlichtungsausschuß anrufen, ohne den Arbeiterrat oder Angestelltenrat davon in Kenntnis zu setzen. Das letztere ist jedoch unzulässig, da der Schlichtungsausschuß in der Entscheidung dem

Standpunkt des Arbeiterrats, als Gegenäußerung der Arbeitgebermeinung, großen Wert beilegt. Der Einspruch auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses muß aber innerhalb drei Wochen nach dem Tage der Kündigung bei dem Schlichtungsausschuß erfolgen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist jedoch nicht endgültig. Wird sie von der Firma abgelehnt, so kann der Demobilmachungskommissar durch Verbindlichkeit die Annahmeerklärung der Firma ersehen, das heißt, wenn der Schlichtungsausschuß entschieden hat, der Arbeitnehmer ist auf Grund seiner wirtschaftlichen Stellung noch nicht an der Reihe der zur Entlassung Kommenden oder bevor Entlassungen überhaupt in Frage kommen, soll die Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit gestreckt werden, darum ist der Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. Lehnt die Firma diesen Schiedsspruch ab, so kann auf Antrag der Demobilmachungskommissar diesen Schiedsspruch für verbindlich erklären. Der Arbeitgeber ist dann verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen und ihm den entgangenen Verdienst für die Zwischenzeit zu zahlen.

Wenn sich der Kläger auf § 84 des BGG wie auch auf § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 stützt, muß der Schlichtungsausschuß in seiner Entscheidung auf beides Bezug nehmen. Wenn der Schlichtungsausschuß auf Weiterbeschäftigung entscheidet, so ist nach dem BGG die kürzeste Frist eine dreitägige. Wählt jedoch der Arbeitgeber die Entschädigung und es erfolgt erst später die Verbindlichkeitserklärung nach der Verordnung vom 12. Februar 1920, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen und ihm die Zwischenzeit zu bezahlen, der Arbeitnehmer muß aber die bereits erhaltene Entschädigung zurückzahlen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Abgangszeugnis auszustellen und auf Wunsch auf die Leistungen auszu dehnen. Der Arbeitgeber ist unter allen Umständen verpflichtet, dem Arbeitnehmer (in allen Fällen, auch dann, wenn es sich um Vertragsbruch handelt) die Invalidenversicherungskarte sowie das Steuerbuch auszuhändigen. Weigert sich der Arbeitgeber, dies zu tun, so kann durch Zuhilfenahme des nächsten Schutzmanns die Herausgabe erzwungen werden.

Damit dürften die wesentlichsten Punkte berührt worden sein, die bei Beendigung eines Arbeitsvertrages in Frage kommen. Schemenmäßig kann man die einzelnen Streitigkeiten nicht behandeln. Bei wahrheitsgemäßer Angabe des Sachverhalts ist eine genaue Prüfung des einzelnen Falles notwendig, um zu entscheiden, ob ein Rechtsanspruch hergeleitet werden kann oder ob Aufklärung notwendig ist in den Reihen der Arbeiterschaft, um für die Zukunft Mißgriffe und Fehlschlüsse zu vermeiden. Dem sollten auch die vorstehenden Zeilen dienen.

Bücherbesprechung

Wie liest man einen Kurszettel? Ein Führer durch den täglichen Kursbericht der inländischen und ausländischen Börsen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und schweizerischen Börsengebräuche. Von Dr. N. Gales, neubearbeitet von Bankier Ad. Koch. Mit 4 Kurszettelsbeilagen (Berlin, Frankfurt a. M., Essen und Zürich). 12. neubearbeitete Auflage. 46. bis 50. Tausend. Wuthsche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart. Grundzahl 1,65 mal jeweils geltende Buchhändlerzuschlagszahl.

Das Büchlein ist eine kurze Darstellung des Entwicklungsganges der Börse unter knapper Skizzierung der Börsengesetze, der Einwirkung des Krieges und der Nachkriegszeit, an die sich anschließt eine Erläuterung der verschiedenen Börsengeschäfte, der Kursnotierungen und der Kursentwicklung, um auf dieser Grundlage alsdann zur Erläuterung des Kurszettels selbst an Hand einiger klarer graphischer Darstellungen in- und ausländischer offizieller Börsenursblätter zu gelangen. Im Zeitalter des Finanzkapitals bildet die Börse ganz zweifellos einen wichtigen Bestandteil der kapitalistischen Wirtschaft und zur Überwindung dieser „Ordnung“ ist vor allem genaue Kenntnis ihres Apparats erforderlich. Da sich das Büchlein auf eine rein technische Erklärung der Börsentransaktionen und ihrer Darstellung im Kursblatt beschränkt, ohne sich mit der grundsätzlichen Stellung zu ihren Funktionen auseinanderzusetzen, diesem gestellten Zweck aber in verständlicher Weise gerecht wird, kann es den Kollegen, die nicht nach einer Anleitung zur Börsenspekulation Verlangen tragen, sondern sich auf Grund der Lektüre des Spiegelbildes der Börse ihr Urteil vervollständigen wollen, empfohlen werden. L. S.